

Impressum:

Evangelische Fachhochschule Darmstadt
Forschungszentrum
Zweifalltorweg 12
D-64293 Darmstadt

Tel: 061 51/87 98 0

Fax: 061 51/87 98 58

E-Mail: forschung@efh-darmstadt.de

Internet: <http://forschung.efh-darmstadt.de>

Redaktion: Patricia Bell

ISSN 1612-8532

Bei der Abfassung von Manuskripten sind die „Hinweise für unsere AutorInnen“, die unseren Webseiten zu entnehmen sind, zu beachten.

Auf Anforderung werden Exemplare gegen Übersendung der Portokosten in Briefmarken zugesandt. Arbeitspapiere können auch gedownloadet werden.

Zusammenfassung

Kinder haben ein Recht darauf, dass ihre Entwicklungsbedingungen gesichert sind und sie sachgerecht erzogen werden: Eine Aufgabe der Eltern. Brauchen die Eltern Unterstützung bei dieser Erziehungsaufgabe, bietet die Jugendhilfe professionelle, sozialpädagogische Hilfe an.

Diese – sozialrechtlich definierten – Dienstleistungen für Kinder und ihre Familien sollen fachgerecht, also methodengeleitet und in hoher Qualität erbracht werden. Die Qualitätsentwicklung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Jugendämter in Deutschland und den sozialpädagogischen Einrichtungen der nichtstaatlichen Wohlfahrtsverbände sowie der sonstigen freien Anbietern von Hilfen. Das SGB VIII verlangt den Abschluss von strukturierten Vereinbarungen (Verträge) zwischen Jugendamt und Einrichtung.

Inhaltlich hat die Arbeitsgruppe den Blickwinkel auf die pädagogische Interaktion zwischen Auftragspädagogen und Kind gerichtet; die konzeptionellen und strukturellen Rahmenbedingungen treten in den Hintergrund. Mit der „Interaktion“ werden die konkreten Bedarfslagen der einzelnen Kinder und ihrer Familien in den Mittelpunkt gerückt und die pädagogische „Passung“, eines konkret auszuwählenden Pädagogen/in für diese Familie verlangt. Dabei wird dem/der Pädagogen/in eine pädagogische Freiheit zur Auswahl seiner Methoden zugebilligt, die er/sie Kraft seiner/ihrer pädagogischen Fachkompetenz mit den Erziehungsberechtigten abzuklären und zu vereinbaren hat.

Qualität der Jugendhilfedienstleistung liegt dann vor, wenn der ergänzende Erziehungsprozess der Jugendhilfe fachlich-methodisch auf die konkrete Lebenslage des Kindes in seiner Familie zugeschnitten ist und die Lebenskompetenz des Kindes in seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe entscheidend verbessert wurden.

Diese Kindzentrierung wurde mit dem Begriff „Wirkungsqualität“ belegt. Über die Schwierigkeiten der Messbarkeit eines solchen Erfolges sind sich alle Beteiligten bewusst gewesen. Deswegen bleibt dies eine gemeinsame Entwicklungsaufgabe von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Schlüsselbegriffe: Jugendhilfe, Qualitätsentwicklung, Pädagogik, Erziehung, Hilfe zur Erziehung

Abstract

Children are entitled to suitable conditions for their development and appropriate upbringing. This is the task of parents. Youth welfare services offer professional social educational services should parents require support in this task. These legally defined services for children and their families should be professional, i.e. determined by suitable working methods and of high quality. Quality development is a duty common to both statutory youth services throughout Germany and the social welfare services of charitable and non governmental organisations. German law (SGB VIII) requires the completion of structured agreements (contracts) between statutory and non statutory youth services.

The Working Party focused on the pedagogical interaction between the appointed social worker and the child thus leaving the conceptual and structural framework in the background. By focusing on interaction the precise needs of the individual child and their family become central and the necessity of an appropriate pedagogical “fit” between the individual selected social worker and the family is emphasised. This allows the social worker freedom of choice over method, which by virtue of their professional competence they determine and agree with the guardians of the child.

Quality in youth welfare is demonstrable when the specialist method of the supporting intervention by youth services is tailored to the specific circumstances of the child and their family and the life skills of the child in their current developmental stage is significantly improved.

This focus on the child is described as “quality of effect”. All parties involved are conscious of the difficulties in measuring such a result. For this reason it remains a common developmental task of statutory and non statutory youth service providers.

Key words: Youth services, quality development, pedagogy, parenting, parenting support

Vorwort

Jugendhilfe steht in einer ständigen fachlichen Entwicklung. So gliedert sich das Thema Qualitätsentwicklung gemäß § 78b SGB VIII in den Prozess der Reorganisation der erzieherischen Hilfen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt nahtlos ein.

Es ist demnach das vierte große Projekt in diesem Zusammenhang. Zum Ersten wurde mit der Zusammenlegung des Allgemeinen Sozialen Dienst und der Abteilung Erziehungshilfe ein ganzheitlicher Ansatz im Rahmen dieses Reformprozesses umgesetzt. Zweitens wurden als präventive Projekte das Zentrum für schulische Erziehungshilfe und das Komm-Projekt für Schüler realisiert. Zum Dritten wurde die Einrichtung einer neuen Inobhutnahmestelle notwendig. Als viertes Projekt ist nun der Entwurf einer Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit der Zentrierung auf die pädagogische Arbeit mit den Kinder und Jugendlichen zum Abschluss gekommen.

Das Projekt begann mit der Konstituierung einer „Steuergruppe Qualitätsentwicklung § 78 SGB VIII“ durch die Jugendamtsleitung, bestehend aus Herr Gehrisch (Leiter des Städtischen Sozialdienstes), Frau Drott (Beratung und Aufsicht von Jugendhilfeeinrichtungen / Jugendamt), Frau Schmidt (Flexible Jugendhilfe e.V.), Herr Dr. Müller-Alten (Professor an der EFH Darmstadt) und Herr Emanuel (Doktorand der Johann-Wolfgang Goethe Universität Frankfurt a.M.). Die Steuergruppe legte 2003 dem Jugendhilfeausschuss der Wissenschaftsstadt Darmstadt eine Projektskizze und einen Arbeitsauftrag (siehe Anhang) zur Beschlussfassung vor. Im Anschluss an den Beschluss des JHA erarbeitete die Steuergruppe ein umfassendes Theorienmodell, welches im Anschluss mit allen freien Trägern in Darmstadt aus dem Bereich Hilfe zur Erziehung in mehreren Sitzungen und zwei umfangreichen Workshops für die Praxis operationalisiert wurde. Als Ergebnis wurde von allen freien Trägern in Darmstadt (Arbeiterwohlfahrt Jugendhilfeverbund Süd e. V., Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands Rhein-Main e. V., Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V., Kinder- und Jugendheim „Die Gruppe“ gGmbH, Die Orbishöhe gGmbH, Dr. Büttner KG, Flexible Jugendhilfe e. V., Mäander e. V., Pädagogische Initiative e. V., Perspektive GbR) die Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung (siehe Anhang) mit dem Jugendamt abgeschlossen .

Der Begriff „Qualität“ in der sozialpädagogischen Arbeit ist in der derzeitigen Dienstleistungsdebatte ein schwieriges Thema. Eine Definition des pädagogischen Erfolges ist kaum möglich und die Auswahl der einzusetzenden Methode der ergänzenden Erziehung ist immer schwierig. Im Hinblick auf den Zusammenhang von Interventionen

in die Familie einerseits und deren Auswirkungen auf das Kind andererseits gibt es keine Kausalität. In der Sozialen Arbeit steht hierfür der fachliche Terminus "Technologiedefizit".

Die Darmstädter Steuerungsgruppe versteht Erziehung als gemeinschaftlichen Prozess (Ko-Produktion) zwischen Erziehenden und Kindern. Es geht in der Jugendhilfe um ein „Gelegenheiten-Schaffen“ für die Selbstentwicklung des jungen Menschen, im Gesetz formuliert als Fördern der wachsenden Fähigkeit des Kindes zu selbständigem Handeln. Qualität in der Jugendhilfe liegt nach unserer Schwerpunktsetzung dann vor, wenn das Fördern im Unterstützungsprozess vom jungen Menschen in seiner Selbstverarbeitung positiv angenommen werden kann.

Im Jugendamt Darmstadt bezogen sich die vormaligen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auf eher formale Absprachen. Es lag lediglich eine inhaltliche Vereinbarung gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung vor. Der Arbeitsauftrag für die Steuerungsgruppe ist aus dieser unklaren Ausgangslage entstanden.

Die Dualität der Jugendhilfe drückt sich aus in der Anerkennung und Selbstständigkeit der freien Träger sowie in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Diese Anforderungen wurden im Handbuch Jugendhilfeplanung, welches in Kooperation mit freien Trägern entstand, fest geschrieben. Grundzüge hierbei sind Transparenz im Hilfeprozess, rechtzeitiger Einbezug der freien Träger und die Verantwortlichkeit des Jugendamtes für die Prozesssteuerung.

Die Darmstädter Steuerungsgruppe sieht als inhaltliches Zentrum der Qualitätsdebatte in der Jugendhilfe die pädagogische Interaktion zwischen pädagogischen Fachkräften und Adressaten. Bisherige Ansätze betrafen die Organisationsformen und Arbeitsabläufe in den Einrichtungen. Neuer Fokus der Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist die eigentliche sozialpädagogische Dienstleistung als Ko-Produktion zwischen Pädagogin und Kind in der Interaktion selbst.

In den Begrifflichkeiten der Qualitätsdebatte wird also davon ausgegangen, dass der junge Mensch der „Produzent“ seiner persönlichen Entwicklung ist und der Auftragspädagoge ihn dabei pädagogisch anleitet, also als Ko-Produzent agiert. Deswegen sollen Ansätze gesucht werden, diese pädagogische Interaktion für die Qualitätsdebatte fassbar zu machen.

Als vorausgehendes Strukturelement für die Qualität der Interaktion werden die alltägliche Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtungsträger, ebenso wie die Tätigkeitsabläufe in den Einrichtungen, einbezogen. Im Rahmen von Kooperation und

Abgrenzung ist die Klärung über die jeweils eigenen Arbeitsaufträge von Jugendämtern und Leistungserbringern notwendig. In den aktuellen Debatten um die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule zeigt sich, wie notwendig eine solche Klärung der Aufträge ist, um wirksam für die Adressaten arbeiten zu können.

Die Garantenstellung den Kindern gegenüber muss, und zwar als gemeinsamer Arbeitsauftrag von Jugendamt und Träger, in der Qualitätsdebatte berücksichtigt werden. Dieses sozialpädagogische professionelle Selbstverständnis zielt auf die schützende Sorge für unzureichend versorgte Kinder und hat eine andere Funktion als das gerichtliche Wächteramt bei konkreten Kindeswohlgefährdungen.

Weiteres Qualitätselement ist der Elterneinbezug mit Blick auf die vorrangige Elternverantwortung. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie über „Elternarbeit“. Dabei ist es von zentraler Bedeutung die Liebe und Sehnsucht von Eltern zu ihren Kindern Ernst zu nehmen.

Die unmittelbare pädagogische Einzelarbeit mit der Adressatenfamilie steht im Vordergrund. Nur als mittelbares Instrument sieht die Steuerungsgruppe die Vereinbarungen über Leistung und Qualität zwischen den beiden Organisationen Jugendamt und freier Träger. Sie müssen der pädagogischen Interaktion dienlich sein.

In einem gemeinsamen Workshop mit allen Darmstädter Jugendhilfeträgern im Bereich Hilfe zur Erziehung wurde dieses Theoriemodell diskutiert und die Vorbereitungen für praxismgerechte Kooperationsvereinbarungen getroffen. Die daraus entstandene Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung wurde vom Jugendhilfeausschuss der Wissenschaftsstadt Darmstadt am 02.02.2006 einstimmig beschlossen und dient seither als Grundlage der Einzelvereinbarungen gemäß § 78b SGB VIII.

Die vorliegende Dokumentation gibt den Stand der theoretischen Diskussion wieder und wirft einen Blick auf die ersten praktischen Umsetzungsstrategien. Ohne die hohe Qualität in der inhaltlichen Diskussion und die hervorragende Kooperation der beteiligten freien Träger wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen. Ihnen gebührt an dieser Stelle Dank und Anerkennung.

Darmstadt, den 09.07.2007

Dr. Wilma Mohr

Leiterin der Sozialverwaltung (Jugendamt)

Inhalt

Zusammenfassung	1
Abstract	2
Vorwort	3
1. Die pädagogische Interaktion als Qualitätsfokus bei den Hilfen zur Erziehung	7
2. Methodisches Handeln des Auftragspädagogen in der Kinder- und Jugendhilfe	24
3. Grundbedingungen (basic needs) für eine Kindesentwicklung	31
4. Wirkungsqualität als erfolgreiche Entwicklung eines Kindes	34
5. Hilfeplanung als Kooperations- und Planungsqualität	37
6. Konzeptqualität bei der Hilfe zur Erziehung	43
7. Strukturqualität in der Hilfe zur Erziehung	45
8. Funktionen des Jugendamtes während der Hilfedurchführung.....	47
9. Informationen während der Hilfedurchführung.....	48
10. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	52
11. Qualität der pädagogischen Interaktion	56
12. Erste Umsetzungsstrategien bei freien Trägern und dem öffentlichen Träger	61
Literaturverzeichnis	68
Anhang	72

1. Die pädagogische Interaktion als Qualitätsfokus bei den Hilfen zur Erziehung

Vorbemerkung

Über Qualität bei sozialstaatlichen Dienstleistungen ist in den vergangenen Jahren viel nachgedacht und veröffentlicht worden, insbesondere der Frage, ob die aus der Industrie oder dem privatwirtschaftlichen Dienstleistungssektor stammenden Zertifizierungen übertragbar wären, wurde nachgegangen. Wir haben einen anderen Weg eingeschlagen und versuchen das Genuine der fördernden Jugendhilfe zu erfassen und wollen nur daraus den Qualitätsbegriff entwickeln¹. Deswegen befassen wir uns hier zuerst mit den Grundfragen.

1. Grundlegung

Neugeborene Menschen haben das kulturelle Recht, durch Sozialisation selbst zu Erwachsenen heranreifen zu dürfen. Es geht um den Prozess, in dessen Verlauf sich der mit einer biologischen Ausstattung versehene menschliche Organismus zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit bildet, die sich über den Lebenslauf hinweg in Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen weiterentwickelt (vgl. Hurrelmann, 2002, S. 15). „Sozialisation“ meint alle „Einwirkungen der Erwachsenengeneration auf diejenigen, die noch nicht reif sind für das Leben in der Gesellschaft“ (Durkheim, 1972, S. 50). Diese Definition wirkt verkürzt, weil sie allein auf die Unterwerfung des Menschen unter gesellschaftliche Anforderungen abhebt (vgl. Tillmann, 2001, S. 35). Das neuere Verständnis von Sozialisation sieht nicht mehr nur die einseitige Prägung des Individuums durch die Gesellschaft, sondern auch die Entwicklung von Bedürfnissen, Fähigkeiten, Handlungskompetenzen, Interessen und Persönlichkeitseigenschaften in Auseinandersetzung mit den jeweiligen Lebensbedingungen (vgl. Scherr, 2002, S. 46). Daran setzt die Professionelle Jugendhilfe an, wenn als ihre Aufgabe die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung postuliert wird. Dennoch geschieht die Sozialisation überwiegend ungeplant und unbeabsichtigt. Aber alle soziale Situationen beinhalten vielfältige Erfahrungsmöglichkeiten (vgl. Oevermann, 1976, S. 372).

Erziehung hingegen kann nach Bernfeld als die „gesellschaftliche Reaktion auf die Entwicklungsstatsache“ (Bernfeld, 1981, S. 119) gewertet werden. Erziehung ist demnach der gezielte Versuch, die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen so

¹ Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit substantiellem Wert liegen in der Praxis bisher kaum vor: Eine vollständige Bestandsaufnahme ist versucht worden in Verein für Kommunalwissenschaften e.V., 2003, S. 1-155.

zu beeinflussen, dass er gesellschaftlich gewünschte Haltungen und Handlungen annimmt. Erziehung bezeichnet alle gezielten und bewussten Einflüsse auf den Bildungsprozess (vgl. Oelkers, 2001, S. 24). Erziehung ist also diejenige Teilmenge von Sozialisationsvorgängen, die als Ziel die Veränderung von Kinder und Jugendlichen bewirken sollen (vgl. Scherr, 2002, S. 49). Daran wirkt die Jugendhilfe als eine von vielen Sozialisationsinstanzen mit.

Aber Erziehung ist nur ein Versuch. Weder kennen wir heute sichere Mittel und Strategien, noch wissen wir von dem sozialen Endprodukt „Mensch“ Verbindliches. In der pädagogischen Diskussion begegnet uns dieser Sachverhalt in verschiedenen theoretischen Ansätzen z.B.

- mit dem Begriff „Erziehung als Wagnis“ (*Bollnow*),
- als mit ungewollten Nebenwirkungen versehen (*Spranger*),
- mit dem Begriff „Technologiedefizit“ (*Luhmann / Scherr*),
- als Differenz von Vermittlung und Aneignung aus der Erwachsenenbildung (*Kade*),
- als Grenzen der Erziehung (*Bernfeld*), (vgl. Hörster, 2001, S. 438-447).

Erziehung ist geprägt von Genen, Biographie, Interaktion, Zeit und Selbstverarbeitung.

Erziehung geschieht durch Eltern und Sozialisationsinstanzen, die den Neugeborenen *auf den Weg* bringen. In einer pluralen, multikulturellen Gesellschaft ist der Weg ziemlich breit geworden, breiter als ein riesiger Strom in seinem sich verzweigenden Mündungsdelta. Es gibt kein *richtiges, allgemeingültiges* Erziehungsziel mehr, nur noch verschiedene, gesellschaftlich tolerierte und sich wandelnde Ziele. Vor allem Eltern leiden deshalb unter Verunsicherung. „Vor dem Hintergrund eines sozialen und kulturellen Wandels, in welchem sich soziokulturelle und moralische Milieus auflösen, wirkt der Verlust von Normen und Orientierungen in Erziehungsverhältnissen besonders dramatisch...“ (Winkler, 1998, S.53), konstatiert der Erziehungswissenschaftler Winkler.

2. Grundauftrag der Jugendhilfe

Gleichwohl glaubt die Gesellschaft zu wissen, wann ein einzelnes Kind den breiten Pfad leidlicher Erziehung verlässt, wann seine Entwicklung fehlschlägt, wann es Auffälligkeiten zeigt, wann es verwahrlost, wann es die Anderen stört. Hier entfaltet sich die Frage nach dem Ziel der Erziehung. Steht die (subjektive) Vollkommenheit des Einzelnen oder seine gesellschaftliche Nützlichkeit im Vordergrund (vgl. ebd., S. 63)? Geht es um die Emanzipation des Einzelnen oder um Sozialdisziplinierung? Gleichwohl, moderne Gesellschaften könnten nur mit selbständigen Persönlichkeiten funktionieren, behauptet der Jugendforscher Hurrelmann (vgl. Hurrelmann, 2002, S. 14). Das SGB VIII benennt als Ziel der Erziehung die „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“. Dies Ziel ist in der Erziehung anzustreben. Wird die Grenze des gesellschaftlich Tolerierten von einem Kind und seinem Familiensystem überschritten, muss staatlich interveniert werden (vgl. Müller-Altén 2003a).

Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen*, so lesen wir schwerpunktmäßig den § 1 Abs.3 SGB VIII, bekannt auch als Sozialgesetz-buch VIII. Teil. In der Tat, schwierige Kinder sind auf den Pfad des Tolerierten zurückzuführen, dies ist der sozialstaatliche Auftrag der professionellen sozialpädagogischen Erziehung zur Sicherung der Lebensbedingungen und Beeinflussungen, die ein gesundes Aufwachsen ermöglichen. Das sind folgende familiäre Mindest-Existenzbedingungen (basic needs), die in erster Linie die Eltern gewährleisten müssen:

- Sachgerechte Körperpflege / Gesundheitsförderung
- Altersgerechte Ernährung / Kleidung / Schlafplatz
- Sozial-emotionale Zuwendung in langandauernden Bindungen
- Sicherheit / Geborgenheit / Schutz vor Gefahren
- Vermittlung von (Lebens-)Wissen und hinreichender Erfahrung, Gewährung eines Schulbesuches (vgl. Fegert 2000, S. 9 und Fegert 1997, S. 68f).

Zur Sicherung dieser Bedingungen müssen Eltern personale und interpersonale Grundkompetenzen für eine eigene Lebensführung, an der die Kinder teilhaben, mitbringen und stabile äußere Lebensumstände vorhalten. Können die Eltern diese Bedingungen gar nicht erbringen oder teilweise nicht leisten, soll Jugendhilfe die Lücken im Erziehungsprogramm füllen.

3. Das Zeitproblem in der Erziehung

Nun sind Entwicklung und Sozialisation immer zeitabhängig. Kinder können in der limitierten Kindeslebenszeit nur einmal erzogen werden. Zwischen Geburt und Volljährigkeit steht nur eine begrenzte Zeit für Erziehung zur Verfügung, genau 6570 Tage, aber jeder wirkungslos verstrichene Tag ist ein Tag weniger, der für Erziehung genutzt werden könnte. Erziehung hat entwicklungsgerecht, also zum richtigen Zeitpunkt zu erfolgen.

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob die von *Erikson* beschriebenen Entwicklungsstufen „richtig“ sind oder heftig zu kritisiert wären, als Allgemeingut kann gelten, dass sich Kindesentwicklung überhaupt in Entwicklungsstufen, die auf einander aufbauen, vollzieht.

Erziehungsanteile, die gemessen an der jeweiligen Kindesentwicklungsstufe zu spät einsetzen, sind unnütz und belasten nur die nächste Entwicklungsstufe. Professionelle Erziehung muss deswegen „just in time“ erfolgen. Da diese somit beim einzelnen Kind **nur einmalig in seiner jewiligen kindlichen Entwicklungszeit** als Dienstleistung zu erbringen ist, kann diese Leistung bei Schlechterfüllung nachträglich nicht korrigiert werden. Das folgt aus der Erkenntnis des „uno-acta-Prinzipes“ personenbezogener Dienstleistungen, die mit dem zeitlichen Vollzug „verbraucht“ sind. Strukturbedingt gibt es deswegen zum gleichen Thema keinen zweiten „Erziehungsversuch“, weil dieser zeitlich später auf eine andere als die frühere Entwicklungsstufe beim Kind treffen würde. Dass hierbei viele Fehler durch die primär erziehenden Eltern eintreten können, wissen wir aus der Praxis der Jugendhilfe. Eltern als non-professionelle Erzieher werden dafür nicht in Rechenschaft gezogen, weil sie persönlich keine bessere Erziehung erbringen können, als es ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensumständen entspricht.

Für professionelle Erzieher der Jugendhilfe gilt dies nicht. Sie haben nach Standards der Pädagogik zu handeln, auch wenn diese nicht eindeutig wie Ingenieurskunst fassbar sind.

Aber wegen der Bedeutung der sozialpädagogischen professionellen Dienstleistungen für das Kind darf sie nicht fehlerhaft erbracht werden – **sie hat in Qualität zu erfolgen**. Und das bedeutet in erster Linie zur „richtigen Zeit“ gemessen an der Entwicklungsstufe des Kindes. Denn die Folgen verspäteter oder fehlerhafter Erziehung müsste das Kind – manchmal lebenslang - selbst und allein austragen.

Für Qualität der Erziehung gibt es bisher keine externen Sicherungsmaßnahmen. Zur Überprüfung, ob die sozialpädagogische Unterstützung methodisch richtig und feh-

lerfrei erfolgt, sind dem Kind gegenüber die Sorgeberechtigten verpflichtet, denn diese allein tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind eine „gute“ Erziehung bekommt. Doch angesichts der Komplexität der Hilfen zur Erziehung dürften die meisten Eltern von Kindern in der Jugendhilfe nicht über ausreichende Fachkompetenzen zur „Qualitätssicherung“ verfügen. Für fehlerhafte Erziehung wird faktisch kein professioneller Erzieher sanktioniert (wie z.B. Ärzte bei Kunstfehlern), es ist keine Nachbesserung zu leisten, es wird kein Schadensersatz wegen Verletzung des Kindeswohls geleistet, auch werden keine Schmerzensgelder zugebilligt. Angesichts der Unsicherheit über Erziehungsfolgen (s.o.) lassen sich die für Schadensersatzansprüche juristisch notwendigen Kausalitäten zwischen pädagogischer Dienstleistung und negativer Persönlichkeitsprägung beim Kind nicht „beweisen“. Die traditionellen Rechtsfolgen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Nachbesserungspflicht und Schadensersatz sind in anderen gesellschaftlichen Bereichen vor allem der Wirtschaft hoch motivierend für die Qualitätsebene. Doch für die Jugendhilfe brauchen wir andere, hier zu entwickelnde Instrumente, um Qualität zu gewährleisten. Dies liegt an den spezifischen Bedingungen dieser Dienstleistung. Ein Instrument dafür ist mit den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Einrichtung geschaffen worden.

4. Die pädagogische Interaktion

Da wir aber immer noch nicht wissen, wann und wie eine nachbessernde professionelle Erziehung wirksam wird, wir aber bei einem hoch belasteten (Jugendhilfe-) Kind „*nichts mehr falsch*“ machen dürfen, ist die Suche nach dem Richtigen das Dilemma der immer prognostischen Hilfeplanung. Was aber ist eigentlich der Fokus dieser Planung?

Wir behaupten: nur und ausschließlich die sozialpädagogische Interaktion zwischen Auftragspädagogin² und Kind.

In dieser Dyade manifestiert sich der erzieherische Anspruch durch pädagogische Interaktion, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Das bezeichnen wir als Qualität der pädagogischen Interaktion. Ergebnisqualität ist dann die tatsächlich eingetretene Verbesserung der Entwicklung des Kindes.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese pädagogische Interaktion im „luftleeren Raum“ stattfindet. Sehr wohl ist die Wirkung anderer Einflüsse auf das Kind (Fami-

² aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text entweder die weibliche oder männliche Form gewählt. Es sind jedoch immer beide Formen gemeint.

liensystem, peer-group, Schule, Medien, Lebenswelt, Sozillage, Handlungsvollzug des Systems der Jugendhilfe...) unbestritten. Gleichwohl steht die Interaktion mit dem Educandus im Mittelpunkt unseres Qualitätsverständnisses. Die Frage lautet nach Böhnisch „Sind die sozialpädagogischen Hilfen biografisch – in das Selbst- und Weltbild – der KlientInnen integrierbar oder werden sie zum biografischen Fremdkörper, der letztlich dann doch wieder abgestoßen wird?“ (Böhnisch, 2001, S.288). Es geht darum, „dass die Sozialarbeiterinnen sich der intervenierenden Bedeutung ihrer *Persönlichkeit*, dem *Pädagogischen Bezug* ihres Handelns – über die berufliche Rollenfunktion hinaus - bewusst werden.“ (ebd.). Die oben genannten anderen Einflüsse sind Bestandteile der Gesamtsozialisation des Kindes und stehen somit in Wechselwirkung zu dessen professioneller Erziehung. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung sind nach der direkten Interaktion vor allem die Rahmenbedingungen des Jugendhilfesystems von Bedeutung. Diese sind dann Struktur- und Planungsqualität, die keinen anderen Zweck zu verfolgen haben, als eine förderliche Interaktion zwischen Auftragspädagogen und Kind zu ermöglichen. Die Debatten über Fachleistungsstunden oder Maßnahmenpauschalen, über neue Steuerungsmodelle oder besseren Mitteleinsatz scheinen notwendig, aber für das Kind entscheidend ist lediglich der Erwachsene, der sich ihm zuwendet (siehe neuerdings Wolf, 2007, S. 39).

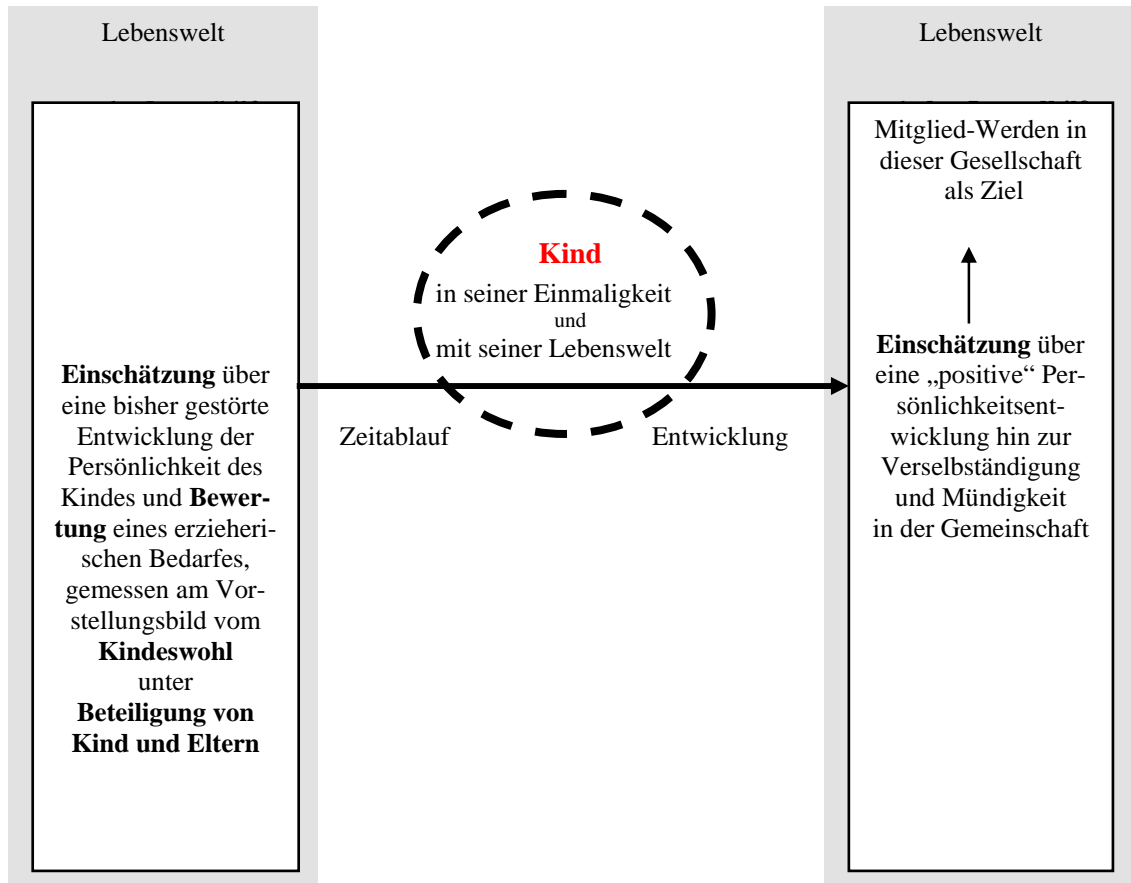
Daraus ziehen wir Folgerungen für die Qualität der Jugendhilfe. Nicht die Struktur der Jugendhilfeeinrichtung, nicht das Qualitätsmanagement, nicht die Leistungsvereinbarung stehen im Mittelpunkt, sondern die Gestaltung dieser pädagogischen Interaktion soll Gegenstand der weiteren Betrachtung sein. Dabei verstehen wir die Problematik der Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe vor allem als Bewertungsproblem. Die Wahrheit über die innere Persönlichkeitsstruktur des Kindes können wir in der Sozialpädagogik nur mittelbar erschließen. Wie das Kind seine Lebenslage selbst deutet und welche Handlungsansätze für es den größten Erfolg versprechen, kann nicht direkt kommuniziert werden. Insoweit geht es um Einschätzungen, nicht um exaktes Wissen.

Mit dieser Grafik 1 legen wir das Grundmuster des Vorher-Nachher: zeitlich vor den Maßnahmen der Jugendhilfe und der Persönlichkeitszustand nach der Intervention.

Ist eine positive Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig feststellbar, können wir von einem Erfolg der Jugendhilfe sprechen, die Qualität der Auftragserziehung kann hoch gewesen sein, aber es können auch andere Faktoren (Erziehung, welche nicht

durch die Auftragspädagogin geschieht, bzw. weitere sozialisatorische Einflüsse) die Kindesentwicklung bewirkt haben.

Grafik 1



5. Der Erziehungsauftrag der Jugendhilfe

Die moderne Jugendhilfe hat keinen eigenen Erziehungsauftrag durch das SGB VIII bekommen³. Sie handelt im Auftrag der Eltern und auch beim Schutzauftrag sollen die Eltern vorrangig motiviert werden, diesen Auftrag mit dem Jugendamt abzusprechen. Dabei wirkt vor allem die staatliche Schule als heimlicher „Auftraggeber“ und als Anforderungssteller für die Entwicklung eines Kindes zu Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit im Erwachsenenleben, was zum Antrag der Eltern auf Hilfen führen soll.

Den Begriff „Auftragserziehung“ haben wir eingeführt, um auszudrücken, dass nicht das Kind um Erziehung oder Therapie bittet⁴, sondern andere Sozialisationsinstan-

³ Dazu grundlegend aus historischer und verfassungsrechtlicher Sicht, vgl. Richter, 2001, S. 1020-1029.

⁴ Kinder und Jugendliche haben zwar nach § 35a SGB VIII einen eigenen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, dieser wird, wie die Praxis zeigt, jedoch in den allermeisten Fällen durch andere Sozialisationsinstanzen angestoßen. Auch der Regelrechtsanspruch nach § 41 SGB VIII stellt eine Ausnahme dar, da gerade

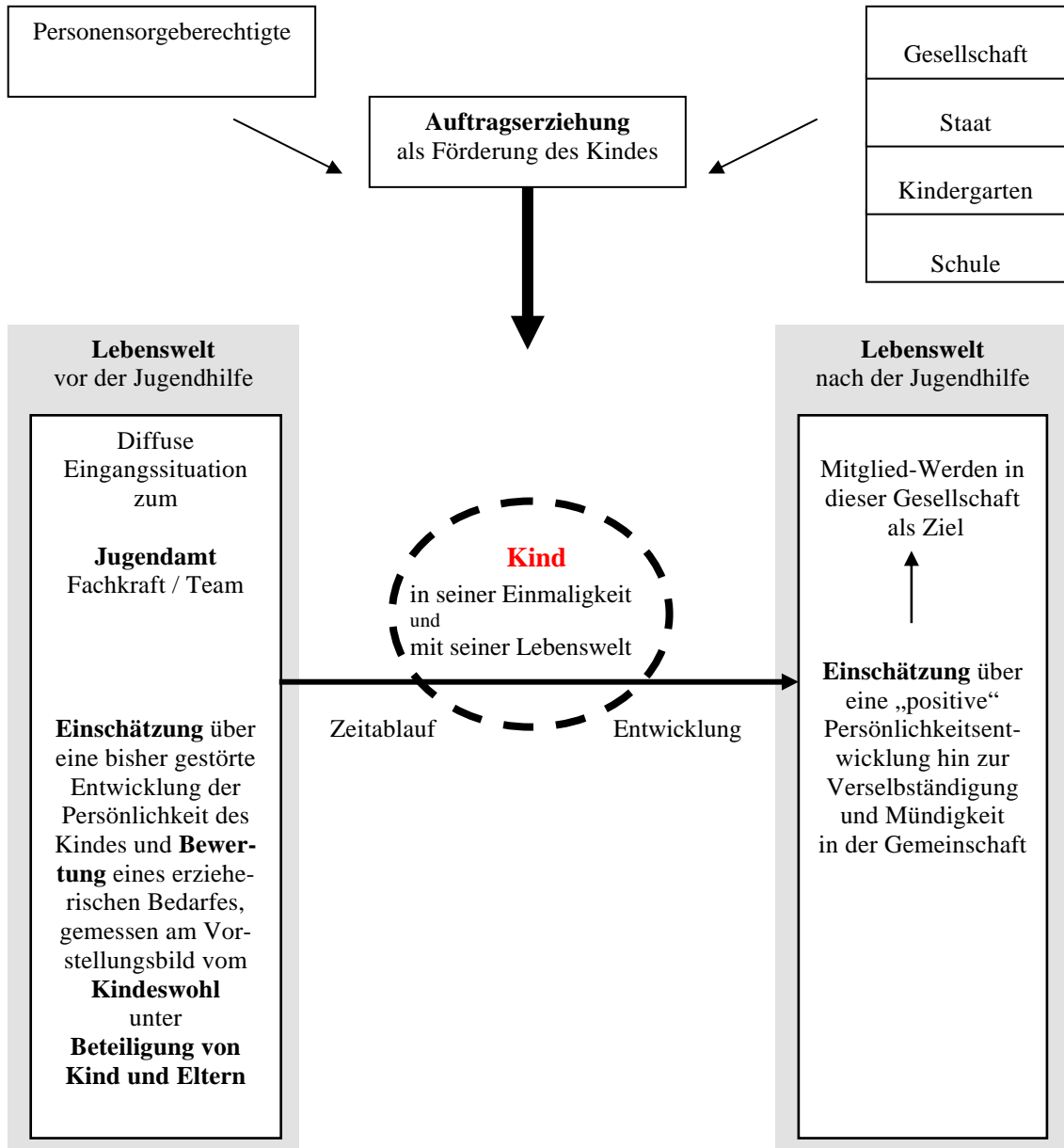
zen der Jugendhilfe einen Auftrag erteilen. Dementsprechend lautet § 27 SGB I: „Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können *in Anspruch* genommen werden: 1. ... , 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, 3. ... , 4. Hilfe zur Erziehung

Zur Förderung und Begleitung sind „zuvörderst“ die Eltern berechtigt und verpflichtet (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1626 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Selbst bei einer Inanspruchnahme⁵ von Hilfe zur Erziehung bleiben die Eltern rechtlich, aber auch mit ihrer sozialen Nähe vorrangig für das Kind verantwortlich, so § 9 Ziff.1 SGB VIII. Mit der Hilfe zur Erziehung bekommt das Kind mithin eine weitere verantwortliche Erziehungsperson, die den gleichen Auftrag wie die Eltern wahrnehmen soll: Pflege und Erziehung des Kindes gemäß § 1631 BGB. Abstimmungen im Erziehungsprogramm werden notwendig (siehe Grafik 2).

hier die Jugendlichen ein Interesse an der Weiterführung der Hilfsmaßnahme haben. Nichtsdestotrotz gab es im Vorfeld der Hilfe für junge Volljährige eine "Auftragserziehung" im Rahmen der Hilfen zur Erziehung § 27ff SGB VIII

⁵ Dieser Begriff ist in den gesetzlichen Regeln über den Hilfeplan verwendet worden, § 36 Abs. 1 S.1 SGB VIII.

Grafik 2



Das SGB VIII spricht von „Zusammenarbeit“ (§ 37 Abs.1 S.1) oder „Elternarbeit“ (§ 32 S.1). Es wäre auch nahe liegend, das Grundprinzip aus § 1627 BGB heranzuziehen: danach haben die Eltern „im gegenseitigen Einvernehmen“ zu handeln und bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch zu starten, sich zu einigen. In diesen Pflichtenkreis gegenüber dem einen Kind könnte der professionelle Erzieher mit aufgenommen werden. Neben das Familiensystem wird damit ein sozialpädagogisches Setting aufgebaut, das die gesamte Familie erfasst, wenn auch je nach der eingesetzten Methodik im unterschiedlichen Maß.

Das Beziehungsdreieck aus „Mutter-Vater-Kind“ bleibt Grundlage in der weiteren Betrachtung. Über die Intensitäten dieser Beziehungen, die unterschiedlich stark sein können, werden an dieser Stelle keine Folgerungen gezogen.

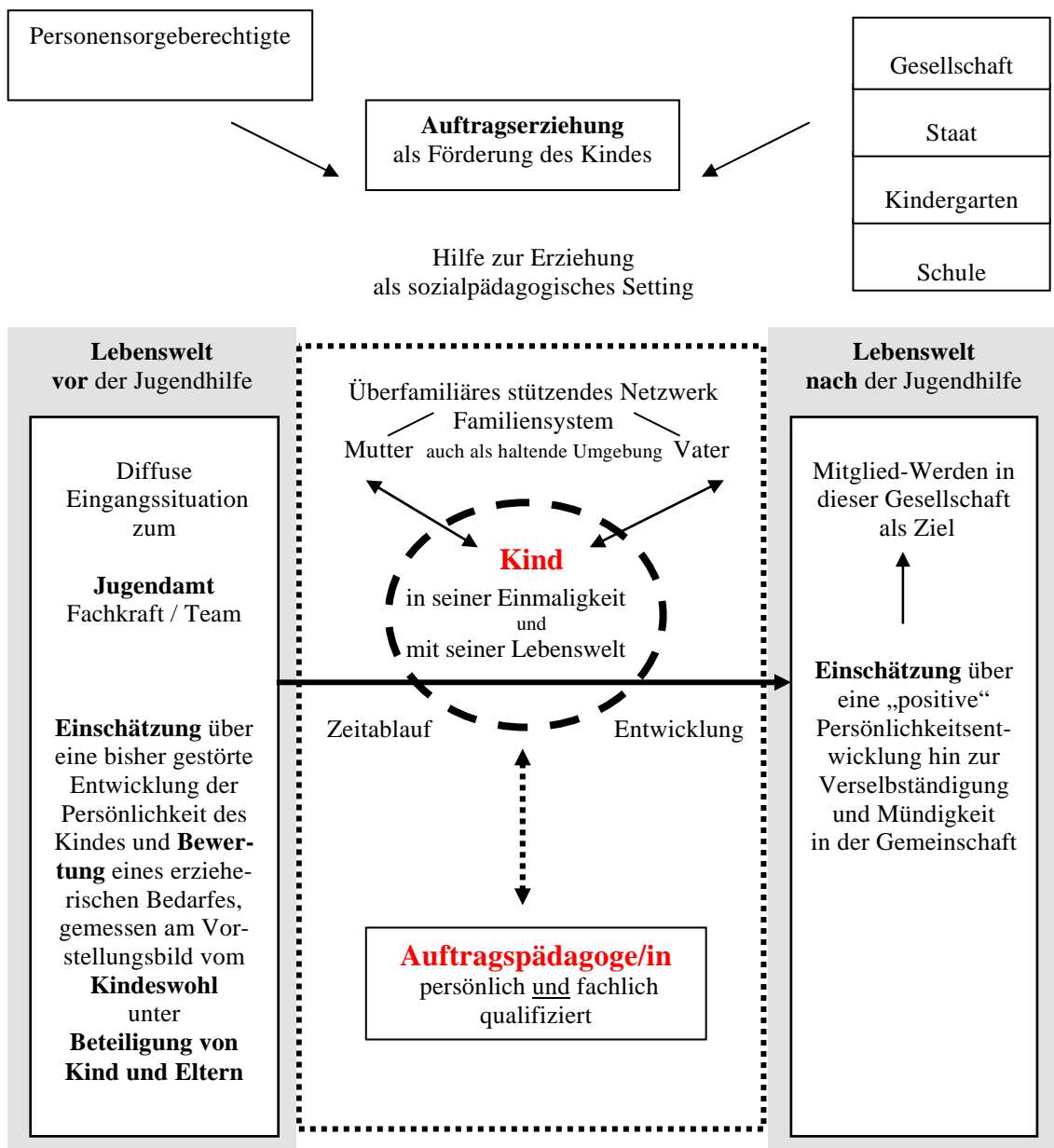
Mit dem Beziehungsdreieck beziehen wir uns auf die Erklärungsansätze der systemischen Familientherapie und die Fokussierung im SGB VIII auf die „Herkunfts-familie“ mit ihrer Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Ziff.1 SGB VIII). Insoweit geht es bei jeder Hilfe zur Erziehung auch um ein „*Familiensystem*“.

Ein Kind wächst nicht nur innerhalb des engen Beziehungsdreieckes auf, sondern auch in einer räumlich-materiellen Umwelt, die wir mit Robert Kegan (1986) als „*haltende Umgebung*“, in der es seine „Entwicklungsstufen des Selbst“ vollziehen kann, aufgenommen haben.

In der sozialpädagogische professionelle Arbeit mit Kindern ist darüber hinaus das *überfamiliäre stützende Netzwerk* als mögliche Ressource des Familiensystems mit ins Blickfeld zu nehmen.

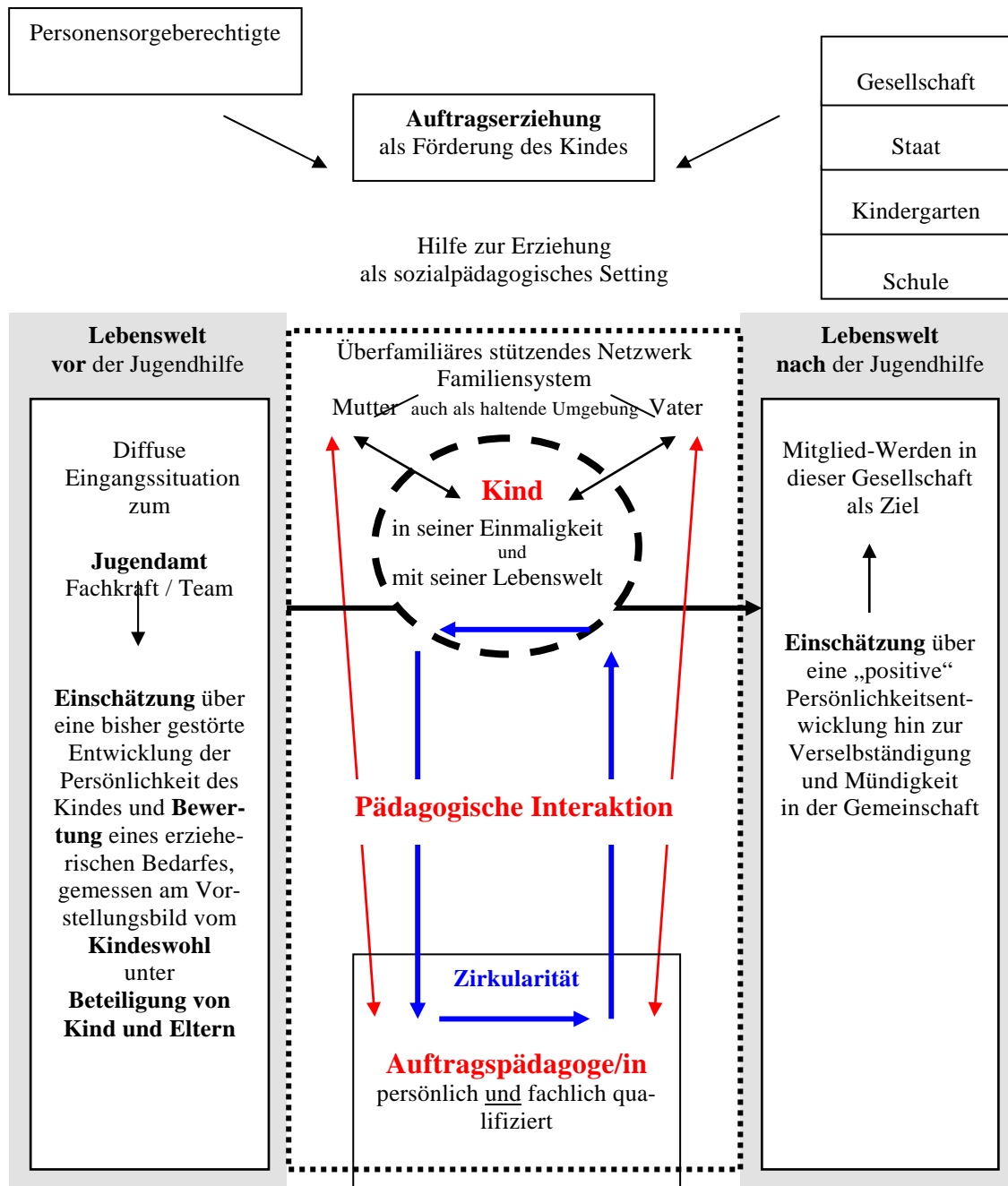
Wir haben den Begriff „Auftragspädagoge“ (und nicht Erzieher) gewählt, um auszudrücken, dass die an ihn gerichteten Aufträge und Kontrollen seinen Handlungsrahmen nicht nur bestimmen, sondern auch einengen. Dies ist in der Grafik 3 zusammen gestellt.

Grafik 3



Diese Auftragspädagogin tritt zu dem Kind in ein Interaktionsverhältnis, das von wechselseitiger Beeinflussung, der Zirkularität, geprägt ist, wobei das Familiensystem mit beeinflussend bleibt.

Grafik 4



Mit der Hilfeplanung soll das positive Interaktionsverhältnis entstehen, innerhalb dessen eine Zirkularität ein ständiges wechselseitiges Anstoßen bewirkt. Jede Aktion des Einen führt zu einer Reaktion des Anderen, jede Reaktion ist gleichzeitig

die Aktion für die nächste Reaktion. Mit dieser individual- und persönlichkeitsbezogenen Zirkulation kann das Kind die Beeinflussung durch die Erzieherin für seine Persönlichkeitsentwicklung annehmen.

Das sozialpädagogische Interaktionsverhältnis zwischen Kind und der Auftragspädagogen ist geprägt von Professionalität, der Verberuflichung dieser Erziehungsarbeit. Anders als bei der elterlichen Zuwendung liegt Motiv und Anreiz dafür in der von seinem eigenen Privatleben getrennten Möglichkeit der materiellen Existenzsicherung durch ein Arbeitsverhältnis. Die pädagogische Dienstleistung wird dabei auf der Basis wissenschaftlich begründeter und damit lernbarer und überprüfbarer Methodik erbracht. Diese Methodik als Professionalität ist von ihrem theoretischen Anspruch her entpersönlicht, womit die Person (scheinbar) austauschbar wäre. Als Interaktion wird aber die Persönlichkeit des Auftragspädagogen relevant und – so unsere Behauptung – nur daran orientiert sich das Kind in seiner Bereitschaft und Fähigkeit, die erzieherischen Maßnahmen in sich wirksam werden zu lassen. Wenn aber die Persönlichkeit des Erziehers derart bedeutsam wird, kann - auch eine gute - Strukturqualität der Einrichtung wenig bewirken. Umgekehrt ist ohne eine gute Strukturqualität eine wirksame pädagogische Interaktion zwar denkbar, aber in einer beruflichen Dauerpraxis schwierig herstellbar. Somit wird Strukturqualität zur notwendigen, aber nicht hinreichenden Bedingung für eine gelingende pädagogische Interaktion.

Bezugspunkt all unserer Qualitätsbetrachtungen ist daher die pädagogische Interaktion! Diese aber müsste von den beiden Interaktionspartnern allein gesteuert werden. Dazu braucht der Auftragspädagoge allerdings eine weite (sozial-) pädagogische Freiheit als methodische Grundlage, die er allerdings als Arbeitnehmer in der Jugendhilfe rechtlich nicht zugebilligt bekommt. Dieser Aspekt muss bei der Strukturqualität berücksichtigt werden.

Die Herstellung eines solchen pädagogischen Bezuges in der Interaktion benötigt eine Passung, d.h. den für eine konkrete Jugendliche geeigneten Menschen für die Rolle der Auftragspädagogin zu finden und ihn in die Interaktion einzubinden. Nur dann besteht die Chance, „dass Jugendlichen in der sinnlich-emotionalen Auseinandersetzung mit und aus Neugier am Erwachsenwerden „andere Erwachsene“ jenseits der institutionellen Rollenvorgaben der Erwachsenenwelt (Lehrer, Richter, Polizisten, Ausbilder etc.) suchen, an denen sie sich in ihrer Entwicklungsverstricktheit orientieren können.“ (Böhnisch, 2001, S. 309).

Der Auftragspädagoge muss also für diese konkrete Aufgabe persönlich und fachlich qualifiziert sein. Diese Passung zu bewirken, liegt in der – im allseitigen Konsens zu gestaltenden - Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

6. Das Verfahren zur Passung

Der Auftragspädagoge kann seine Interaktion erst aufnehmen, wenn ihm der „Auftrag erteilt“ ist. Auftraggeber ist nicht das Kind, auch nicht seine Herkunftsfamilie, sondern sein Arbeitgeber, die Jugendhilfeeinrichtung. Diese wird vom Jugendamt „belegt“, wie noch heute der umgangssprachliche Begriff an die alte Anstaltsordnung anklingt. Das Jugendamt erfüllt seine sozialstaatliche Pflicht (s.o.) zur Förderung von belasteten Kindern, kann rechtlich aber nur im Auftrag der Eltern (§ 1 (2) SGB VIII) oder im Auftrag des Vormunds oder des Ergänzungspflegers nach Sorgerechtsentzug tätig werden. Faktisch liegen die Verhältnisse anders: das Jugendamt interveniert in belastende Familienlagen aus seinem eigenen Schutzauftrag heraus und arrangiert daraus das sozialpädagogische Verhältnis zwischen Auftragspädagogen und Kind. Das Jugendamt hat deswegen die Verantwortung für die Einschätzung der belastenden und das Kindeswohl gefährdenden Lebenslage des Kindes.

Diese Einschätzung mündet in eine Definition vom „erzieherischen Bedarf“, der gleichzeitig Maßstab für „Art und Umfang“ der Hilfe ist und somit ein erstes Kriterium für die Anforderungen an die notwendige pädagogische Interaktion darstellt. Demnach stellt die Einschätzung des Jugendamtes ein zentrales Kriterium für den Beginn der pädagogischen Interaktion dar und erhält somit enorme Relevanz für die Ergebnis-Qualität der Hilfe zur Erziehung.

Das administrative Instrument ist der Hilfeplanungsprozess nach § 36 SGB VIII, der sowohl Ort der Einschätzung als auch des Aushandlungsprozesses für die konkret am Kind zu leistende pädagogische Arbeit ist. Das Problem liegt dabei in der unbekanntem Lebenssituation des Kindes und seiner Herkunftsfamilie vor der Jugendhilfemaßnahme, die mangels objektiver Messinstrumente im wesentlichen nur über „Erzählungen“ oder punktuellen Beobachtungen erschlüsselt werden kann und sich deswegen einem vollständigen biographischen Erfassen, das sämtliche die Entwicklungen eines Menschen beeinflussenden Faktoren umfassen würde, verschließt. Die Ergebnisse im Hilfeplan bleiben strukturell immer unzureichend, weswegen sie ständiger Überprüfung und Anpassung bedürfen.

In dem Schaubild gehen wir von einer „diffusen“ Eingangssituation aus, die sich für die Fachkräfte des Jugendamtes nach den Erstkontakten stellt. Aus den (wenigen) Informationen werden Einschätzungen gezogen darüber, ob die kindliche Persönlichkeit „fehlerhaft“ entwickelt sein könnte und deswegen ein erzieherischer Bedarf vorliegen könnte. Damit beginnt die Hilfeplanung, in der weitere Informationen aufgenommen werden, die Grundlage für die konkrete Planung des zukünftigen sozialpädagogischen Settings werden. An der inhaltlichen Ausformung sind alle Betroffenen in Familie, Jugendamt und Einrichtung beteiligt. Allseitigkeit, Offenheit und Transparenz müssen in vielen Rückkopplungen gesichert werden, dies wären Qualitätsmerkmale. Am Schluss aller Maßnahmen sollte eine gemeinsame Reflexion über das Erreichte und das noch Offene in der Kindes-Entwicklung stehen.

7. Die Qualitätsbegriffe

Aus diesen Strukturbedingungen folgen die Qualitätsbegriffe (vgl. Emanuel, 2001, S. 136). Ergebnisqualität bezieht sich auf die gewachsene Lebenskompetenz des Kindes (auch als „outcome“ bezeichnet), die (hoffentlich!) aus einer guten sozialpädagogischen Beeinflussung folgt. Angesichts der Vielzahl von Wirkungsfaktoren im Verlauf sozialisatorischer Prozesse ist jedoch eine eingetretene Verbesserung der Lebenskompetenz als auch der professionelle erzieherische Einfluss darauf nur schwer messbar. Die Wirkungen der professionellen Erziehung im jungen Menschen sind aber dennoch zentrales Thema der Qualitätsdebatte. Deswegen wird dies auch als Wirkungsqualität bezeichnet.

Ergebnisqualität kann auch beschränkt bezogen werden auf die pädagogische Interaktion, dann sprechen wir von output als Ergebnis der Dienstleistungsproduktion, hierbei wird allerdings offen gelassen, ob dieses Ergebnis den zu Erziehenden nachhaltig beeinflusst hat. Ob allerdings die professionelle Dienstleistung nach methodischen Regeln „gut abgelaufen“ ist, ohne die Wirkungen auf den jungen Menschen zu hinterfragen, sehen wir für die Qualitätsfragen als unzureichend an. Ergebnisqualität ist für dieses Projekt (nur) Wirkungsqualität.

Unter Prozessqualität verstehen wir den gesamten Verlauf der Jugendhilfe-Dienstleistung von der ersten Information an das Jugendamt bis hin zur Beendigung aller Hilfen. Hier geht es um den Gesamtverlauf der organisatorischen und pädagogischen Aktionen, die als professionelle Handlungen aller Akteure aufeinander abgestimmt und in die kindlichen Entwicklungsschritte eingepasst werden müssen.

Die Prozessqualität setzt sich aus den beiden Untergruppen "Qualität der pädagogischen Interaktion" sowie „Kooperations- und Planungsqualität“ für den Hilfeplanprozess zusammen.

Strukturqualität bezieht sich sowohl auf den freien Träger der Jugendhilfe als auch auf den öffentlichen Träger, das Jugendamt. Beide müssen so aufgebaut sein, dass sie zusammen zugunsten des Kindeswohls wirken können. Diese Struktur kann sich noch nicht auf das Produkt „pädagogische Interaktion“ beziehen, sondern nur auf die Potentiale in der Einrichtung zur Erzeugung dieser Interaktion, die selbst erst zusammen mit dem Klienten entsteht und von dessen Mitwirkungsfähigkeit und –bereitschaft abhängt.

Konzeptqualität nimmt die pädagogischen Leitlinien der Einrichtung, die sich in der Leistungsvereinbarung niederschlagen, ins Blickfeld.

Mit diesen Vorgaben vervollständigt sich die Grafik über die Qualität in der Jugendhilfe.

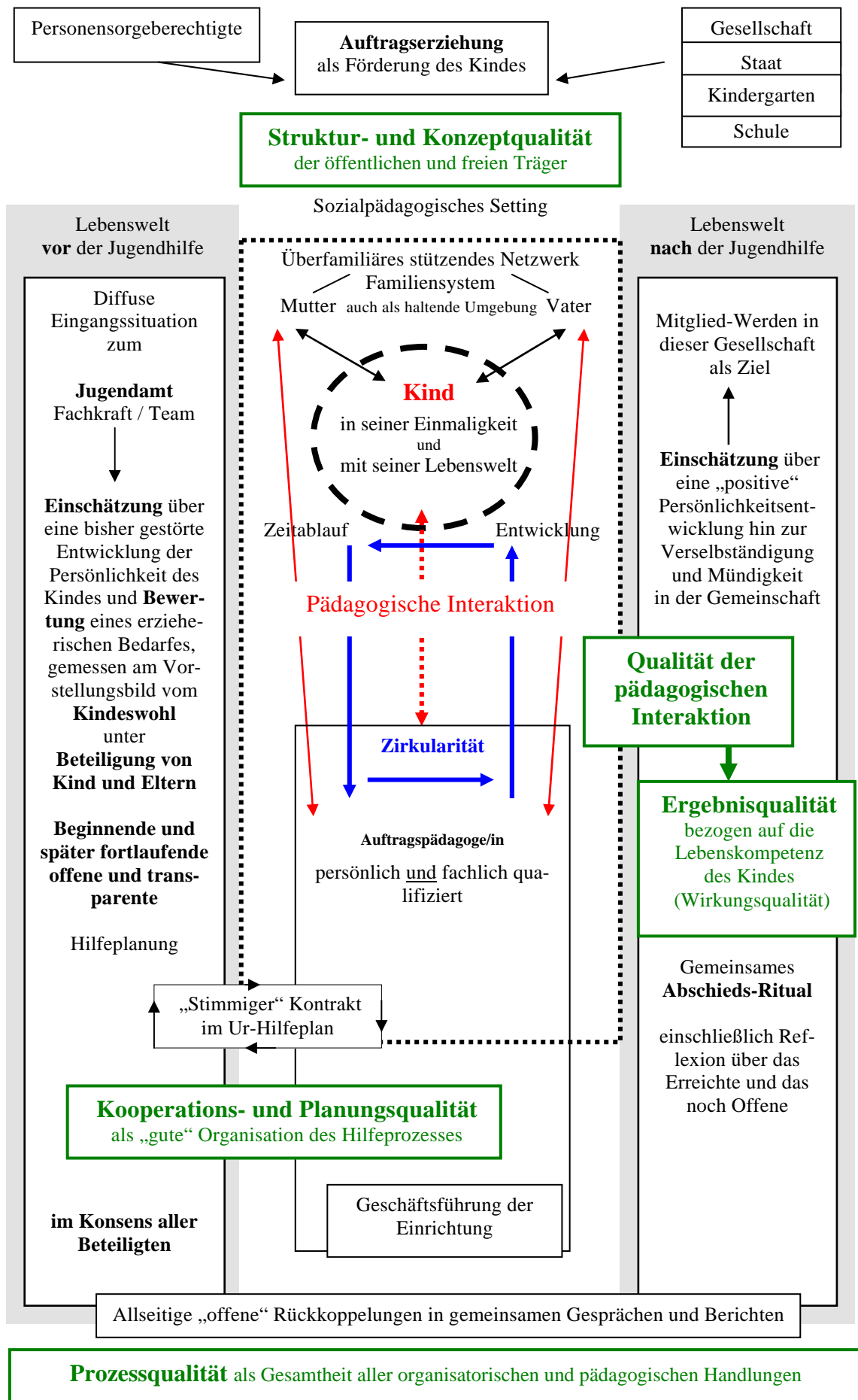
8. Ansätze für Operationalisierungen

Wir behaupten, dass zur Sicherstellung von Qualität in der Jugendhilfe sämtliche in dem Schaubild erfassten Variablen geklärt und deswegen Gegenstand der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden müssen. Da die Einrichtungen nicht ohne eine gute Vorarbeit bei der Einschätzung des erzieherischen Bedarfes und der angemessenen Intervention handeln können, ist auch die Kooperation beider Träger mit in das Blickfeld einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu nehmen.

Gesamt-Qualität der Jugendhilfe liegt also dann vor, wenn positive Wirkungen beim jungen Menschen - als auf fehlerfrei organisierten und dann gut durchgeführten pädagogischen Interaktionen basierend - beobachtbar werden.

Nach den vorstehend definierten Qualitätsbegrifflichkeiten sind nun aus der Methodik der Sozialpädagogik folgend Kriterien zu finden, um daraus praktikable Elemente für die Vereinbarungen nach § 78a SGB VIII zu entwickeln. In der Grafik 5 sind nun alle Elemente erfasst.

Grafik 5



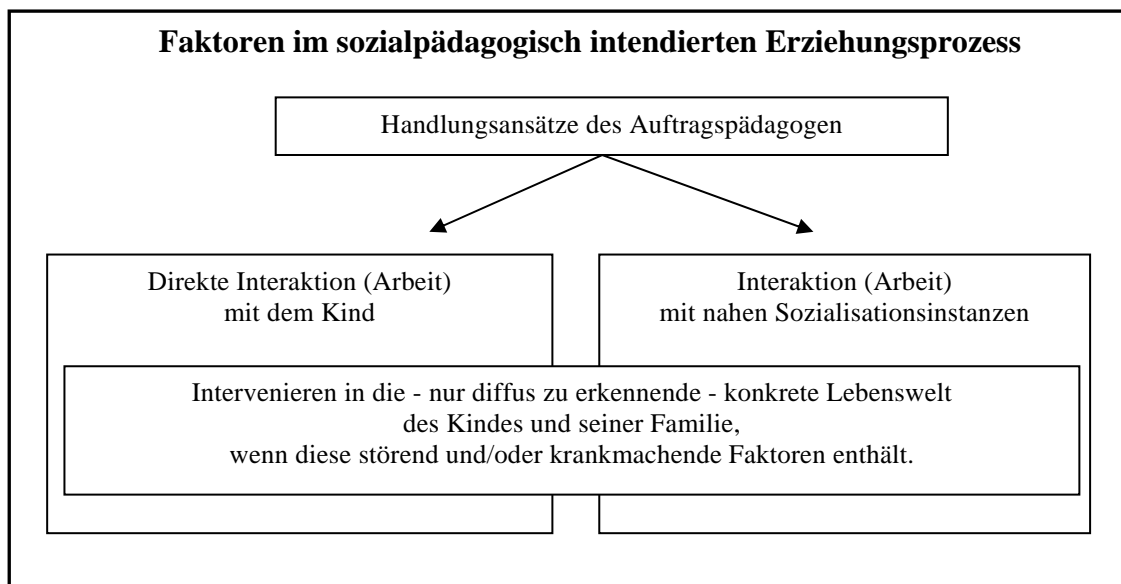
2. Methodisches Handeln des Auftragspädagogen in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Auftragspädagoge wird beauftragt, durch gezielte pädagogische Interaktionen, Elternarbeit und Kooperationen für eine gesunde Entwicklung des Kindes Risikofaktoren zu beseitigen und/oder durch Stärkung bzw. Aktivierung von Schutzfaktoren den Einfluss störender und/oder krankmachender Faktoren zu kompensieren.

Die professionelle Arbeit findet zum Einen in der sozialpädagogischen Interaktion mit dem Kind und zum Anderen in der mit den Eltern und anderen nahen Sozialisationsinstanzen statt. Um professionelles Handeln vom erzieherischen Handeln der Eltern zu unterscheiden, muss der Auftragspädagoge methodisch geleitet handeln.

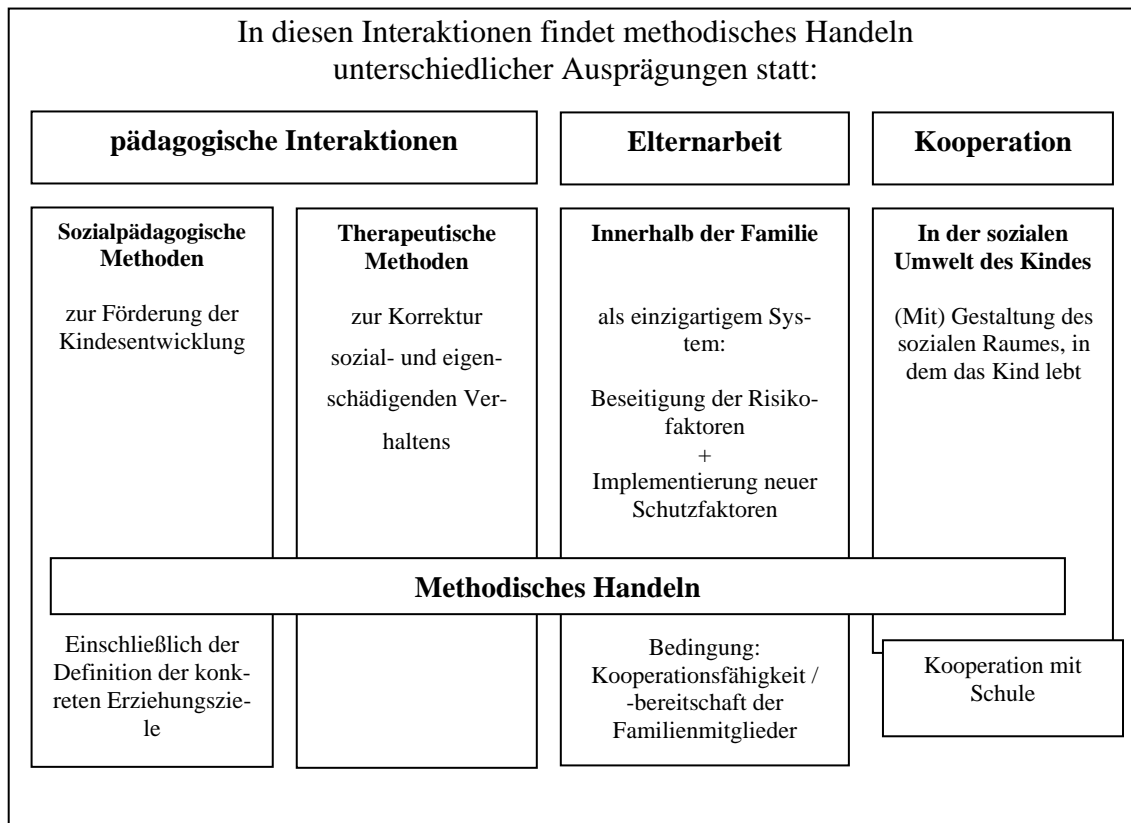
Wir haben den Aufbau in der nachfolgenden Grafik 6 zusammen gestellt.

Grafik 6



„Mit Lebenswelt wird in der sozialen Arbeit heute überwiegend die alltägliche Wirklichkeitserfahrung eines verlässlichen, soziale Sicherheit und Erwartbarkeit bietenden primären Handlungszusammenhangs (Familie, Nachbarschaft, Gemeinwesen, bestimmte Gruppen, soziokulturelle Milieus usw.) bezeichnet.“ (Frank, 2002, S. 609).

Grafik 7



Konkrete adressatenbezogene Methoden für die direkte Interaktion zwischen Auftragspädagoge und Kind (z.B. konfrontative Pädagogik oder Verhaltens- oder Lerntherapie) sind unter den Aspekten der direkten Interaktion in der Fachliteratur kaum vorzufinden. In der Jugendhilfe wird üblicherweise auf die Hilfearten (Settings) gemäß den §§ 28-35 KJHG (in der Form der Tagesgruppe, der Sozialpädagogische Familienhilfe, der Einzelbetreuung etc.) Bezug genommen. Wir werden für die weitere Reflexion methodisches Handeln (Methoden) und Setting (Hilfearten) getrennt behandeln.

Wie weit Methoden in der Praxis eingesetzt werden, hat u.a. *Günder* mit seiner Untersuchung versucht nachzuforschen (vgl. Günder, 2004, 14-21). Er kommt zu dem Ergebnis, dass es in einigen Einrichtungen teilweise nur wenig vorhandenes Wissen über Methoden der Fachliteratur gab und damit ein erheblicher Mangel an methodischer Kompetenz einherging. Die Tübinger Studie über Leistungen und Grenzen der Heimerziehung (vgl. Finkel / Hamberger, 1998, S. 77-114) hat gezeigt, dass bei Nichteinhaltung der fachlichen Standards zwei von drei Hilfen negativ verlaufen. Damit wird ein direkter Zusammenhang zwischen fachlichem Handeln und seiner Wirkung beim Kind belegt.

Neben dem Problem der „Passung“ halten wir deswegen die Methodenkenntnisse und methodische Fähigkeiten für wesentliche Qualitätsmerkmale der pädagogischen Interaktion.

Im Hinblick auf eine Definition des Methodenbegriffs haben sich zwei verschiedene Verständnisse etabliert. Zum Einen ein enges Methodenverständnis (z.B. *Schilling*), welches sich aus der Schulpädagogik herleitet und sich auf den "Weg zum Ziel" in Abgrenzung z.B. zur Didaktik konzentriert. Zum Anderen ein weiter gefasstes Methodenverständnis (nach Geißler/Hege), welche Methode immer in Abhängigkeit von Problemlagen, Zielsetzungen und Rahmenbedingungen sieht. Demnach lassen sich drei Begriffe unterscheiden (vgl. Galuske, 1999, S. 21-24):

- Konzept: Handlungsmodell, welches Ziele, Inhalte und Methoden in einen sinnhaften Zusammenhang bringt,
- Methode: vorausgedachter Plan der Vorgehensweise (bezogen auf Handlungswissen) als Teilaspekt eines Konzeptes
- Technik: Antwort auf Detailprobleme, als Einzelelement einer Methode

Methoden können nicht losgelöst von Konzepten gesehen werden, ohne dass die Methode die Legitimation ihres sinnvollen Einsatzes im Einzelfall verliert. Dieses Verständnis, welches dem Standardwerk von *Galuske* "Methoden der Sozialen Arbeit" zu Grunde liegt, hat trotz der Auflistung konkreter Methoden dennoch im Blick, dass das methodische Profil der Sozialen Arbeit sowohl das Überblickswissen über die Vielfalt methodischer Möglichkeiten, als auch die Erarbeitung einer auf den jeweiligen Fall gerichtete, vertiefende Methodenauswahl beinhaltet.

Von Spiegel geht in ihrem neuen Buch weiter und nimmt das "Methodische Handeln" als Verfahrensprozess in den Blick. Methodisches Handeln bedeutet nicht ein neues Set aus Methoden oder Techniken im Sinne der oben angeführten Differenzierung, sondern umfasst alle Tätigkeiten, "um die Ereignisse in komplexen sozialen Situationen in einen systematischen Zusammenhang zu bringen" (Meinhold, 1998, S. 185). *Von Spiegel* konkretisiert dieses Verständnis in ihrer umfassenden Definition des methodischen Handelns (von Spiegel, 2004, S. 118):

"Methodisches Handeln bedeutet, die spezifischen Aufgaben und Probleme der Sozialen Arbeit situativ, eklektisch⁶ und strukturiert, kriteriengeleitet und reflexiv zu bearbeiten, wobei man sich an Charakteristika des beruflichen Handlungsfeldes sowie am wissenschaftlichem Vorgehen orientieren sollte. Die Auswahl der Interventionen sollte transparent und intersubjektiv überprüfbar sein und im Hinblick auf die spezifische Aufgabe bzw. das Problem und in Koproduktion mit den Adressaten erfolgen. Fachkräfte sollten ihre Handlungen berufsethisch rechtfertigen, bezüglich ihrer fachlichen Plausibilität unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher und erfahrungsbezogener Wissensbestände begründen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bilanzieren."

Methodisches Handeln wird also verstanden als ein Set aus Analyse-, Planungs- und Reflexionsstrategien, die helfen können, "Lesarten" jeweiliger Fallkonstellationen zu entwickeln und den Informationsverarbeitungs- und Deutungsprozess zu strukturieren. *Von Spiegel* entwickelt nach diesem Verständnis des Methodischen Handelns einen Werkzeugkasten, der Arbeitshilfen für die verschiedenen Bereiche der Sozialen Arbeit enthält. Das folgende Schaubild gibt einen Gesamtüberblick:

Grafik 8

	Analyse der Rahmenbedingungen	Situations- oder Problemanalyse	Zielentwicklung	Planung	Evaluation
Aufgaben der Sozialplanung	Bestandserhebung und -bewertung im Sozialraum	Ermittlung des Bedarfes an Angeboten und Maßnahmen im Sozialraum	Entwicklung von Handlungsmaximen und Zielen für die Arbeit im Sozialraum	Maßnahmenplanung für alle betroffenen Arbeitsfelder	Input- bzw. Maßnahmenevaluation (Berichtswesen)
Aufgaben der Leitung	Analyse der Rahmenbedingungen	Ermittlung des Bedarfes an Angeboten der Einrichtung	Erarbeitung eines Leitbildes und konzeptioneller Ziele	Operationalisierung der Ziele (Angebote und Arbeitsprinzipien)	Effektivität und Effizienz der Gesamtorganisation bzw. einzelner Projekte
Aufgaben der Fachkräfte	Auftrags- und Kontextanalyse	Situations- und Problemanalyse	Aushandlung von Konsenszielen	Operationalisierung der Ziele	Prozess- und Ergebnisevaluation

Abb. aus: *von Spiegel* 2004, S. 120, überarbeitet durch ME.

Die drei Ebenen (Zeilen) orientieren sich an der Arbeitsstruktur in der derzeitigen sozialberuflichen Praxis. Die zeitlich nacheinander folgenden Phasen des metho-

⁶ eklektisch = aus bereits Vorhandenem auswählend und übernehmend.

dischen Handelns liegen in den Spalten. Der Ansatz von *von Spiegel* hilft den Fachkräften der Sozialen Arbeit ihre fachlichen Handlungen planbar und überprüfbar zu machen.

In diesem vorliegenden Kompetenzmodell fehlt jedoch die Handlungsebene des Auftragspädagogen. Seine Situation des beruflichen Alltags müssen in einer weiteren Zeile aufgenommen werden. Diese Handlungsebene bezeichnen wir als „Aufgaben des Auftragspädagogen“.

Eine zweite Ergänzung ist in den Spalten erforderlich. In der Kopfzeile fehlt zwischen der „Planung“ und der „Evaluation“ ein Handlungsbereich „Durchführung der pädagogischen Handlung“.

Grafik 9

	Analyse der Rahmenbedingungen	Situations- oder Problem-analyse	Ziel-entwicklung	Planung	Durchführung der pädagogischen Handlung	Evaluation
Aufgaben der Sozialplanung	Bestandserhebung und -bewertung im Sozialraum	Ermittlung des Bedarfes an Angeboten und Maßnahmen im Sozialraum	Entwicklung von Handlungsmaximen und Zielen für die Arbeit im Sozialraum	Maßnahmenplanung für alle betroffenen Arbeitsfelder	--	Input- bzw. Maßnahmen-evaluation Berichtswesen
Aufgaben der Leitung	Analyse der Rahmenbedingungen	Ermittlung des Bedarfes an Angeboten der Einrichtung	Erarbeitung eines Leitbildes und konzeptioneller Ziele	Operationalisierung der Ziele (Angebote und Arbeitsprinzipien)	Personaleinsatz Planung vor Ort	Effektivität und Effizienz der Gesamtorganisation bzw. einzelner Projekte
Aufgaben der Fachkräfte im Jugendamt	Auftrags- und Kontextanalyse	Situations- und Problem-analyse	Aushandlung von Konsenszielen	Operationalisierung der Ziele	Vollzug der Verwaltungsentscheidung	Prozess- und Ergebnis-evaluation
Aufgabe des Auftragspädagogen	Auftrags- und Kontext-analyse	Analyse der Lebenswelt mit den Adressaten	Aushandlung von Teilzielen	Wie? / Wo? und mit wem? wird gehandelt	pädagogische Interaktion mit koproduktiv kreierter Methode	Evaluation der Wirkungen in der Familie / am Kind

Abb. aus: *von Spiegel* 2004, S. 120, überarbeitet von ME 2004.

Für die weitere Qualitätsentwicklungsfrage konzentrieren wir uns auf die Handlungsebene des Auftragspädagogen. Seine Aufgaben fokussieren in den verschiedenen Interaktionsbereichen unmittelbar die Adressaten und ihre Deutungen der Wirklichkeit in ihrer Lebenswelt. Der Auftragspädagoge versucht die Adressaten in ihrer Lebenswelt zu verstehen und analysiert die Lebenswelt in Kooperation mit ihnen. Aus dieser Analyse und den bereits verhandelten Konsenszielen (siehe Aufgabe der Fachkräfte im Jugendamt) werden gemeinsam Teilziele mit dem Kind/Jugendlichen vereinbart. Im Rahmen der Erziehungsplanung werden sowohl in Koproduktion und im Dialog mit den Adressaten, als auch die am Hilfeplan Beteiligten die einzelnen Handlungsschritte vorbereitet. Dabei müssen Fragen nach der pädagogischen Technik (Didaktik), der Orte bzw. Räume und der Beteiligten aufgeworfen und beantwortet werden.

Zur Qualifikation des Auftragspädagogen gehört deswegen bei der Durchführung der pädagogischen Handlung einerseits Handlungs- und Interventionswissen und andererseits ein fachliches Können, wie (vgl. von Spiegel, 2004, S. 98-104):

- die Fähigkeit zum kommunikativen methodischen Handeln
- die Fähigkeit zum Einsatz der Person als Werkzeug
- die Beherrschung der Grundoperationen des methodischen Handelns.

Ein solches Vorgehen bezeichnen wir als fachliches Handeln. Die Frage nach den konkreten Methoden in der pädagogischen Interaktion bleibt weiter unbeantwortet.

1. Damit rückt die Frage nach den konkreten Methoden des Auftragspädagogen neben der "Passung" in den Mittelpunkt unserer wichtigsten Qualitätsdimension, der "Qualität der pädagogischen Interaktion". Nach bisherigem, uns bekannten Literaturstand gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe keine konkreten Methoden im Sinne *Galuskes*, welche einen vorausgedachten Plan des Vorgehens als regelgeleitetes, fachliches und überprüfbares Handeln für die Interaktion darstellen.
2. Wir behaupten, dass in jedem Einzelfall "die Methode" für dieses konkrete Kind vom Auftragspädagogen in Koproduktion mit den Betroffenen kreiert wird.
3. Dabei bedient er sich verschiedener Wissensbestände und "Methodenschablonen" aus seiner Ausbildung und Berufserfahrung.

4. Dies setzt Freiräume des Auftragspädagogen innerhalb der konzeptionellen Orientierung der Einrichtung voraus. Über den Umfang der Dokumentation der Nutzung dieser Freiräume bedarf es näherer Festlegungen.

Für die Qualität der "pädagogischen Interaktion" bleibt, dass der Auftragspädagoge in erster Linie zum Kind "passen" muss und im zweiten Schritt tatsächlich die Freiräume erhält, um die wirksamste Methode in Koproduktion mit den Betroffenen zu kreieren. Die Koproduktion der erzieherischen Leistung selbst ist von außen nur schwer einsehbar und von dritter Seite kaum steuerbar. Das Verfahren nach *von Spiegel* kann jedoch helfen, diesen Prozess der Methodenkreierung fachlich abzustützen, damit Qualität zu sichern und diese über Dokumentationen nachzuweisen.

Diese Prozesse können Gegenstand einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden.

3 .Grundbedingungen (basic needs) für eine Kindesentwicklung

Wir gehen davon aus, dass sich Kinder selbst entwickeln, wenn sie in einer haltenden Umgebung mit ausreichenden fördernden Anregungen leben können. Eigentlich können sie nur durch belastende Lebensumstände an der Entwicklung ihres Selbst gehindert werden. Deswegen fragen wir nach den Lebens-Bedingungen, die mindestens vorhanden sein müssen, um eine Selbstentwicklung störungsfrei zu gewährleisten.

Wenn die Jugendhilfe Kinder „*fördern und dazu beitragen* (soll), *Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen*“, § 1 (3) 1 SGB VIII, und Hilfe dann einsetzen soll, wenn „*Erziehung nicht gewährleistet ist*“, § 27 (1) SGB VIII, muss der Maßstab definiert werden, was denn noch normale Lebenswelten wären und was als defizitäre Lebensbedingungen zu klassifizieren wäre. Hier treffen generalisierbare Vorstellungen von einer idealen Kindheit mit den Deutungen über Realitäten des konkreten Kindes aufeinander. Anknüpfungspunkt für das Kindeswohl kann nur die Lebenswelt desjenigen einzelnen Kindes sein, für das die Hilfe geplant wird.

Mit der deutschen verfassungsrechtlichen Konstruktion vom Vorrang der Eltern als Personensorgeberechtigten, die aus ihrem So-Sein die Lebenswelt ihrer Kinder bedingen und auch gestalten, folgt für die staatliche Jugendhilfe die Notwendigkeit, die Gestaltungsbreite von Lebenswelten in einer enttraditionierten und jetzt pluralen Gesellschaft zu akzeptieren. Die Idee des Wächteramtes verlangt lediglich, dass Hilfe anzubieten oder zu Gunsten der Kinder zu intervenieren, wenn Mindestbedingungen für ein gedeihliches Aufwachsen unterschritten werden oder erhebliche Fehlentwicklungen korrigiert werden müssen.

Damit grenzt sich Jugendhilfe klar von Schule ab, die mit der Breitenförderung jeden Schüler im Blick hat (§§ 1-3 HessSchulG).

Wir mussten deswegen versuchen, diejenigen Bedingungen zu umschreiben, die, wenn sie unterschritten sind, im Hilfeplanverfahren als existentielle Benachteiligung eines Kindes gedeutet werden können. Wir haben diese Kriterien aus den Debatten um die basic needs (vgl. Fegert, 1997, S. 66-73 und Brazelton, 2002) und den internationalen Kinderschutzrechten destilliert und wie folgt in acht Gruppen gebündelt:

Grundbedingungen für die Entwicklung (basic needs) eines Kindes

- Emotionale Versorgung
 - mit einer sicheren Beziehung (i.d.R. Elternperson)
 - mit Basisrespekt / Wertschätzung
 - mit Wärme / Geborgenheit
- Ermöglichung aktiven kindlichen Sozialverhaltens
 - durch gesicherte soziale Position innerhalb der Familie
 - bei den Rollen außerhalb der Familie (insbesondere in Kindergarten/Schule und Gleichaltrigengruppen)
 - durch Förderung von Kommunikationsfähigkeiten
 - auf der Basis des bisherigem Erwerbs von Kulturtechniken
 - mit Aufnahme und Akzeptanz von Normen und Werten
 - durch eine individuelle sexuelle Entwicklungschance
- Freiräume für die Entwicklung von Motorik und Körperlichkeit
 - in bewegungsfördernder Umgebung
 - und durch Begleitung des Kindes
- Freiräume zur Kreativitätsentfaltung
 - mit Spielen in sozialen Kontexten
 - bei der Alltagsgestaltung
- Förderung von Bildung, geistiger Entwicklung und Autonomie
 - durch Offenheit für Realitätswahrnehmungen
 - über die Möglichkeit, altersangemessene Erfahrungen zu machen
 - in Bezug auf Sprachkompetenz
 - durch Ermöglichen von sozialem und geistigem Lernen
 - mit Überlassung von altersgemäßen Aufgaben
- Gewährung von Ernährung und Hygiene
 - regelmäßige, ausreichende, nicht schädigende Ernährung
 - Körperpflege
 - Kleidung
 - Schlafplatz und Schlafzeit
 - Grundordnung im Haushalt

- materielle Versorgung
 - geschützter Lebensraum in einer Wohnung
 - Gewährung von sozialen, zeitlichen, materiellen „Räumen“, die für Kinder gestaltbar sind und die Entfaltungen zulassen
- Aufsichtsmaßnahmen
 - Gewährleistung der Aufsicht evtl. durch geeignete Dritte
 - Schutz vor Gefahren
 - Gebote und Verbote als Grenzsetzungen

Diese Elemente sagen noch nichts darüber aus, in welcher Lebensqualität oder Niveaustufe sie vorliegen müssten, um eine – seiner Lebenswelt entsprechende - Normalentwicklung des Kindes zu gewährleisten. Wir nehmen von einem Punkte-Ranking (z.B. gut vorhanden = 10 Punkte bis gar nicht vorhanden = 0 Punkte) Abstand, weil wir uns in der Jugendhilfe nur mit der eventuellen Unterschreitung des Mindestmaßes⁷ beschäftigen. Im Hilfeplanverfahren müsste deswegen mit den bewertenden Begrifflichkeiten „*ausreichend vorhanden*“ oder „*nicht ausreichend vorhanden*“ geprüft werden, ob die Mindest-Rahmenbedingungen für dieses Kind eingehalten erscheinen. Wenn einzelne Elemente nicht ausreichend vorhanden sind, müsste in einer zweiten Stufe geprüft werden, ob dadurch die Entwicklung des Kindes wesentlich benachteiligt wurde und zukünftig weiter behindert wird.

Aus den beiden Prüffeldern ergibt sich dann, dass Hilfe zur Erziehung notwendig und - weil die Elemente sich mit den sozialisierenden Aspekten kindlicher Persönlichkeiten beschäftigen – zur Kompensation unzureichenden elterlichen Erziehungsverhaltens auch geeignet ist. Die kompensierenden Hilfen sind sodann im Hilfeplanverfahren zu klären und auszuhandeln.

⁷ Der Maßstab für ein Hilfeangebot nach § 27 SGB VIII ist im Vergleich zum Maßstab bei „Gefährdung des Kindeswohls“ bezüglich einer familiengerichtlichen Intervention natürlich noch einmal zu differenzieren. Wir behandeln an dieser Stelle nur die Hilfe zur Erziehung.

4. Wirkungsqualität als erfolgreiche Entwicklung eines Kindes

Wir suchen messbare Merkmale für eine erfolgreiche Kindesentwicklung während und nach pädagogischen Interaktionen durch den Auftragspädagogen. Für die Ergebnisqualität müssen Kriterien entwickelt werden, die die Operationalisierung und Indikatorenbildung zum Leitbild der "eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" im Sinne des §1 (1) SGB VIII ermöglichen. Dazu haben wir die nachfolgenden Bereiche des Kindes zusammengestellt:

- (1) Basis–Selbst-Organisation im gelingenden Alltag
- (2) Grundlagen der Persönlichkeitsbildung
- (3) befriedigende soziale Beziehungen
- (4) Schulteilnahme
- (5) Abwesenheit von abweichendem Verhalten

Die Zielerreichung der pädagogischen Interaktion hängt von vielen Variablen ab. Im Rahmen einer Wirksamkeitsbetrachtung sind nur diejenigen Merkmale zu aufnehmen, welche der Auftragspädagoge in seiner pädagogischen Arbeit zu beeinflussen vermag. Auf die biografischen und genetischen Prägungen, seine Lebenswelt sowie auf die gesellschaftlichen Verhältnisse hat der Auftragspädagoge kaum Einfluss. Weiter begleitet die Jugendhilfe junge Menschen nur in einem bestimmten Zeitabschnitt ihrer persönlichen Entwicklung, sodass die Erledigung altersbezogener Entwicklungsaufgaben nur im Verlauf der Hilfedauer überprüfbar ist. Erwartungen bzgl. späterer Entwicklungsaufgaben für die Zeit nach der Jugendhilfe sind nicht kausal determinierbar, sondern lediglich prognostisch in der heutigen pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Die sozialpädagogische Interaktion dürfte als gelungen zu werten sein, wenn im Einzelfall bei Beendigung einer Hilfe altersgemäße positive Entwicklungen eingetreten sind. Dann ist das „Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung“, § 1 (1) SGB VIII, von der Jugendhilfe erfüllt worden.

Liegen bei Beendigung weiterhin „Teilschwächen“ in der Persönlichkeit des jungen Menschen vor, kann dies sowohl auf seine biografischen und genetischen Prägungen, seine Lebenswelt sowie auf die gesellschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen sein. Es können aber auch Qualitätsmängel bei der Durchführung der Hilfen bestanden haben. Eine eindeutige Antwort wird sich in dieser Differenzierung nur schwer finden lassen. Dies muss bei der Formulierung der Ziele im Hilfeplan beachtet werden. Das „Ergebnis“ der pädagogischen Interaktion als Wirkung beim Kind muss sich an den

individuell ausgehandelten Hilfeplanzielen für eine prognostizierte erfolgreiche Entwicklung dieses Kindes messen lassen.

Messbare Kriterien für den in der Jugendhilfe geförderten jungen Menschen liegen dann vor, wenn er in der Lage ist, in seiner von ihm gedeuteten Lebenswelt:

(1) Basis–Selbst-Organisation im gelingenden Alltag

- sich ausreichend zu ernähren
- für sich eine Wohnung mit Platz für Bewegung, Spiel, Rückzug, Schlaf zu beschaffen
- sich selbst und seine Kleidung zu pflegen
- seine Zeit zu strukturieren und Tagesabläufe sowie seinen Haushalt zu organisieren
- sein Einkommen zu sichern und mit dem Geld umzugehen
- eigenverantwortlich seine Freizeit zu gestalten

(2) Grundlagen der Persönlichkeitsbildung

- seine kognitiven Fähigkeiten weiter entwickeln zu können
- sich an gängigen Werten, Normen, Rollen zu orientieren
- seine affektiven Impulse zu kontrollieren
- seine Grenzen einzuhalten, sowie Grenzen anderer zu akzeptieren
- gewaltfrei zu leben
- sich angemessen sprachlich auszudrücken
- sich ausreichend selbst wahrzunehmen und sein Fremdbild zu erkennen
- sich ausreichend gegenüber wichtigen Bezugspersonen (Eltern) abzugrenzen

(3) befriedigende soziale Beziehungen

- befriedigende, stabile soziale Beziehungen aufzubauen und zu behalten
- Interessengegensätze in sozialen Beziehungen auszuhalten und Konflikte zu lösen

(4) Schulteilnahme

- am Schulbesuch regelmäßig teilzunehmen
- sich aktiv am Schulalltag zu beteiligen
- sich in die Klassengemeinschaft einzugliedern
- Schulerfolge (Versetzung, Abschlüsse...) anzustreben
- für sich eine berufliche Perspektive zu entwickeln

(5) Abwesenheit von abweichendem Verhalten

- sich gesetzestreu zu verhalten
- Schädigungen der Solidargemeinschaften zu vermeiden

Bei der Planung der Hilfe insbesondere der sozialpädagogischen Diagnose sollen die genannten Merkmale beachtet werden. Im Rahmen der Aushandlung der Ziele muss allerdings immer auf die Sicherung der basic needs geachtet werden.

5. Hilfeplanung als Kooperations- und Planungsqualität

Dieses Qualitätselement ist erster Teil einer Organisation des Hilfeprozesses; zeitlich überbrückend vom Erstkontakt bis zum Abschluss der erzieherischen Hilfen.

1. Hilfeplanung mit allen Beteiligten

Die Auseinandersetzungen im Hilfeplanverfahren dienen der Klärung und können bereits als fördernde Intervention wirken. Die Hilfeplanung folgt strikt den Grundsätzen der Offenheit und Transparenz. In diesem Erkenntnisprozess sind Eltern und Kinder regelhaft einzubeziehen. Die Eltern sowie die Kinder nach ihrer Fähigkeit sind an allen Schritten des Hilfeprozesses zu beteiligen und über alle Vorgänge zu informieren. Ein Ziel der Zusammenarbeit ist ein Konsens über die Ausgestaltung der Hilfe.

Die zuständige Fachkraft muss sich rückversichern, ob und ggf. mit welcher Unterstützung die Eltern und die Kinder in die Lage versetzt sind, am Hilfeplanprozess bewusst und reflektiert teilzunehmen. Die sozialpädagogischen Leitungskräfte der Leistungserbringer sind rechtzeitig einzubeziehen.

Der Verfahrensablauf des Hilfeprozesses hat folgende vier Elemente:

a.) Beratung, Datenerhebung und Motivationsarbeit durch

- offene Gesprächskontakte der Fachkraft zu den Eltern
- Hausbesuche
- teilnehmende Beobachtung in anderen Institutionen
- externe Gespräche mit beteiligten Bezugspersonen und Institutionen
- Gutachten, Berichte.

Daraus soll ein Gesamteindruck der Sozialisationsbedingungen des Kindes entstehen. Dies ist zu dokumentieren und offen und transparent den Beteiligten gegenüber zu kommunizieren.

Hieraus soll sich durch allseitige Bewertung und Einschätzung dieser Sozialisationsbedingungen der zu definierende individuelle erzieherische Bedarf des Kindes nach den Bedarfs-Kategorien ableiten.

b.) Teamarbeit im Jugendamt

Im Team wird die bisherige Einschätzung zum erzieherischen Bedarf reflektiert und überprüft. Für die Bedarfe, die durch sozialpädagogische Dienstleistung der Jugendhilfe ausgeglichen werden sollen (siehe unten), ist eine Empfehlung über Beginn

und Umfang der sozialpädagogischen Interaktion auszusprechen und eine geeignete Einrichtung vorzuschlagen.

Die vorab geäußerten Wünsche der Eltern und Kinder zur Auswahl der Einrichtung sollen durch die zuständige Fachkraft ins Team vermittelt werden.

c.) Mitarbeit der Einrichtung

Die ausgewählte Einrichtung erhält vollständigen Einblick in die vorhandenen Sozialdaten und Einschätzungen. In diesen Informationsprozess sind die Eltern einzubeziehen. Die Einrichtung beginnt mit der Planung der pädagogischen Interaktion.

d.) Zeitablauf

Bei der Planung des gesamten Hilfeprozesse ist das kindliche Zeitverständnis und die durch den noch nicht abgeschlossenen Planungsprozesses bedingte Verunsicherung der Eltern zu berücksichtigen. Ein allseits erkannter Förderbedarf ist so schnell wie möglich zu erfüllen. Der Beratungs-, Bewertungs- und Entscheidungsprozess darf deshalb nur solange dauernd, wie die fachliche Gründlichkeit der Erkenntnisgewinnung dies verlangt. Am Ende dieses sozialpädagogischen Planungsprozesses steht der Ur-Hilfeplan.

2. Eingangssituation zum Jugendamt

Das Jugendamt erhält über verschiedene Zugänge eine erste, oft diffuse Kenntnis über mögliche sozialpädagogisch relevante Bedarfslagen durch Kinder Eltern oder durch Schule, Kindergarten, Verwandte, Freunde, Bekannte, Klinken, Ärzte, Polizei etc.

Die Eingangsinformationen sind zu dokumentieren und den Sorgeberechtigten angemessen zu kommunizieren.

3. Vorläufige Einschätzung über einen wahrscheinlichen erzieherischen Bedarf

Diese Einschätzung ist unmittelbar nach Kenntniserlangung im Jugendamt von der zuständigen Fachkraft im Jugendamt zu leisten. Sie organisiert und steuert den Prozess der Sammlung biografischer Sozialdaten sowie deren vorläufige Einschätzung und Bewertung.

Die gemeinsame Bewertung eines erzieherischen Bedarfs hat als Bezugspunkt ausschließlich das Kind und seine Entwicklung. Erst durch erkannte Bedarfslagen am Kind mit seinen individuellen Entwicklungsstörungen sind erziehungsrelevante Kompe-

tenz- oder Persönlichkeitsdefizite der Eltern ableitbar. Dies hängt zusammen mit strukturellen Wechselbezüglichkeiten in sozialisatorischen und erzieherischen Prozessen zwischen Erwachsenen und Kind.

(Anmerkung: Nicht alle als defizitär beobachtete Eigenschaften von Eltern wirken sich auf Kinder negativ aus.)

Aus den erhobenen Daten soll im Verlauf des Hilfeplanverfahrens ein erzieherischer Bedarf des konkreten Kindes in seiner Einmaligkeit in einen sozialpädagogischen und einen *damit verbundenen* therapeutischen Förderbedarf präzisiert werden. Die Elemente beziehen sich auf lebensnotwendige Grundbedingungen für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern allgemein, jedoch transformiert auf die Lebenswelt dieses Kindes. Diese haben wir in dem Text: „Prüfung eines erzieherischen Bedarfes: Sind die basic needs gesichert“ unter folgenden Kategorien näher zusammengestellt:

- Emotionale Versorgung
- Kindliches Sozialverhalten
- Motorik und Körperlichkeit
- Kreativitätsentfaltung
- Bildung, geistige Entwicklung und Autonomie
- Hygiene und Ernährung
- Materielle Versorgung
- Aufsichtsmaßnahmen

4. Bewertung eines erzieherischen Bedarfes

Aus diesen Kategorien sollen sich ergeben:

- a) Die Lebenssituation des Kindes (biografischer Bezugspunkt).
- b) Seine bereits entwickelten Lebenskompetenzen (Ressourcen).
- c) Der (beschreibbare) verbleibende erzieherische Bedarf des Kindes,

eingeteilt in pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Bedarf.

Daraus sind noch zu präzisierende Zielbeschreibungen auf vorhandene Entwicklungsmöglichkeiten und zu verändernde Verhaltensweisen und Sichtweisen des Kindes zu entwickeln.

Dabei sind die in der Grafik 10 zusammen gestellten fünf Felder einer erfolgreichen Kindesentwicklung zu beachten:

- Basis-Selbstorganisation im gelingenden Alltag
- Grundlagen der Persönlichkeitsbildung
- Befriedigende soziale Beziehungen
- Schulteilnahme
- Abwesenheit von abweichendem Verhalten

(vgl. Kap. 5.)

Die Zielbeschreibungen dienen der Entwicklung des Kindes und sollen so konkret sein, dass sie damit später im Rahmen der Ergebnisqualität überprüfbar werden, und zwar nach den Entwicklungs-Wirkungen beim Kind. Wir wissen von der Nichtlinearität pädagogischer Maßnahmen bezüglich eines Erfolges. Gleichwohl muss der Einsatz professioneller pädagogischer Interaktion auf die Zielerreichung beim Kind als Qualität erkennbar werden.

Die daraus zu entwickelnden sozialpädagogischen bzw. therapeutischen Dienstleistungen sind im anzustrebenden Konsens in den Bereichen

- Art der anzuwendenden Methoden, flexibel angepasst an die Bedarfslage des Kindes
- Orte der sozialpädagogischen Interaktion
- Beginn der Interaktionen
- Umfang der Interaktionen
- prognostizierte Dauer der Interaktionen

zu konkretisieren.

5. Ergebnis des Hilfeplanung

Der Hilfeplan ist nach einem Muster auszufertigen. Das Muster hat einen strukturierenden Aufbau, die Inhalte sind jedoch nach der individuellen Lage anzugeben. Alle Beteiligte nehmen an der Erarbeitung des Hilfeplans teil. Er darf relevante Bedarfsbereiche nicht verschweigen.

Die zuständige Fachkraft hat sich zu vergewissern, dass sowohl die Eltern als auch das Kind die Bedeutung und die voraussichtliche Tragweite der zu vereinbarenden Punkte erkennen und möglichst repressionsfrei einwilligen können.

Notwendiger Teil der Hilfeplanung ist die sozialpädagogische Vereinbarung, der „Kontrakt“, darüber, welche Kategorie des Förderbedarfes von wem vorrangig bearbeitet wird:

Grafik 10

Von der Familie	verbindlich vereinbarte Eigenaufgaben der Eltern, <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der familiären Lebenswelt • und außerhalb im sozialen Umfeld, z.B. Eingliederung in Vereinen, Verbänden und Kirchen, leistbar nach Beratung und ggf. mit Begleitung 	KOOPERATIONSBEREICHE
Vom Auftragspädagogen	professionelle Durchführung der im Ur-Hilfeplan abgesprochenen Aufträge, insbes. zu sozialpädagogischen Interaktionen	
Vom Jugendamt	reflektierende und koordinierende Begleitung der sozialpädagogischen Interaktion, Finanzierung der Dienstleistung sichern	
Vom Kind	altersgemäße Verantwortlichkeiten bei der Selbstversorgung im sozialen und materiellen Bereich sowie beim Schulbesuch und bei der Schularbeit übernehmen und diese Aufgaben regelhaft durchführen	
Mit der Schule	Individuelle schulische Förderungen einleiten und durchführen	
	Nicht änderbare, dem Lebensschicksal des Kindes zuzuordnende Eigenheiten sind explizit zu benennen	

6. Administrative Bearbeitung

Das Jugendamt sorgt für die verwaltungsmäßige und finanzielle Regelung der Hilfeplanung unmittelbar im Anschluss an den Ur-Hilfeplan. Eltern erhalten den – ggfs. zu erläuternden – Bescheid, die sozialpädagogische Einrichtung erhält unverzüglich eine Kopie des Bescheides. Die entstandenen Dokumentationen bleiben allen Beteiligten offen zugänglich.

7. Kooperationsformen innerhalb der laufenden Hilfen

Situationsbezogen erfolgen wechselseitige Informationen über den Entwicklungsverlauf der sozialpädagogischen Interaktion in Bezug auf die Förderung des Kindes. Daraus ergeben sich neue Hilfeplangespräche und ggf. möglichst flexible Anpassungen der Hilfestaltung im Konsens. Dabei sind Einschätzungen über die Persönlichkeitsentwicklung hin zur Verselbständigung und Mündigkeit in der Gemeinschaft zu dokumentieren. Einzelheiten insbesondere zum Datenschutz werden im Text „Informationen während der Hilfedurchführung“ ausgeführt.

8. Abschiedsritual

Bei Beendigung der Interaktionen, ob geplant oder auch abgebrochen, ist über das Erreichte und über das noch Offene in der Kindesentwicklung gemeinsam zu reflektieren. Ggfs. sind mit dem Kind und seiner sozialen Umwelt nachwirkende Lebensregeln anzudenken. Das Kind ist möglichst in eine ihn stabilisierende Lebenswelt einzubinden (zu inkludieren).

9. Vereinbarungen

Eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung sollte diese Elemente als wechselseitige Verbindlichkeiten zwischen Jugendamt und Leistungserbringer aufnehmen.

6. Konzeptqualität bei der Hilfe zur Erziehung

Die pädagogischen Leitlinien der Dienstleistungseinrichtung sind Grundlage für die Struktur- und Prozessqualität. Mit ihren Konzepten bekennt sich die Einrichtung für ihre humanistische Werthaltung und ihre pädagogische Methodik.

Mit dem SGB VIII ist die lebensweltorientierte Ausrichtung (§ 1 (3), § 9, § 27 (2) SGB VIII) Grundlage aller Hilfen geworden. Das Konzept der Lebensweltorientierung greift die

- biographischen,
- subjektiven
- und objektiven

Anforderungen und Möglichkeiten der individuellen Lebenssituation als Ansatzpunkte für sozialpädagogisches Handeln auf. Damit wird zunächst Bezug genommen auf die Alltagsprobleme und Alltagserfahrungen junger Menschen, aus denen die sozialpädagogischen Leistungen zu entwickeln sind. Das engere soziale Umfeld ist mit einzubeziehen.

Dieses Konzept ist auf eine Befähigung der Betroffenen zu einer emanzipativen (Re-) Inklusion in ein ihnen gemäßes Alltagsleben gerichtet. Dahinter steht der Grundansatz der Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, § 1 (1) SGB VIII, und - in einem neueren gesellschaftlichen Verständnis - dies von ihnen auch einzufordern. Diese Entwicklung kann jedoch nicht "verordnet" werden, sondern nur individuell in einem emanzipatorisch-kommunikativen Prozess mit den jungen Menschen entwickelt werden. Das Ergebnis wird angesichts der vielfältigen Einflussfaktoren auf den erzieherischen Prozess nur als anzustrebendes Ziel prognostizierbar sein.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Konzept der Einrichtungen Ausgangspunkt für Festlegung der Zielgruppen und der bearbeitbaren Problemlagen, so wie sie schon in den Leistungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII aufgeführt werden. (Vgl. dazu die Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff SGB VIII (KJHG) vom 22.6.2001).

Zur Konzeptqualität der Einrichtung gehören auch die Methoden und die daraus abzuleitenden pädagogischen Einzelhandlungen. Zu erwarten sind konzeptionelle Angaben über die möglichen Methoden wie z.B. Gestalttheorie/-therapie, Verhaltenstherapie, Erlebnispädagogik, Provokative Therapie, Psychoanalytische Pädagogik, Gruppen-

pädagogik, Lerntheorie. Weiter wäre zu erwarten, ob ein Theoriemix, ein eklektischer Theorieansatz, vorgesehen ist und wie er verwendet wird, um in der Kombination dieser Bausteine ein qualitative hochwertiges, umfassendes Handlungsfundament für die sozialpädagogische Interaktion im Einzelfall und in der jeweiligen Einzelsituation zu schaffen.

Dabei ist bei der Herstellung der Dienstleistung auch die Art der Mitgestaltung durch die Nutzer, ihre Ko-Produzenten-Rolle, unter Aspekten der emanzipatorischen Beteiligung zu benennen.

Zur Konzeptqualität gehören weiter Aussagen über die Wahrnehmung des Wächteramtes zum Schutz des Kindes und den zu Grunde liegenden Verständnissen zum gesellschaftlichen Erziehungsauftrag mit dem Ziel, sozialverträgliche und legale Verhaltensweisen beim jungen Menschen zu erreichen.

Zur Konzeptqualität zählen wir auch den Umgang mit Sozialdaten in der Kooperation mit dem Jugendamt und anderen helfenden oder erziehenden Instanzen.

7. Strukturqualität in der Hilfe zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung werden in der Regel von freien (nichtstaatlichen) Leistungsträgern erbracht, die ihre Kosten von einem "Kostenträger", den Kommunen, refinanzieren. Die (Steuer-)Mittel sind strukturell limitiert, ganz gleich auf welcher Höhe. Es müssen also von den beteiligten Akteuren Verteilungsmechanismen und -verfahren konstruiert werden, um die begrenzten Mittel effektiv, also mit einem möglichst hohen „outcome“ zugunsten der Nutzer der herzustellenden Dienstleistung, zu verteilen. Die drei beteiligten Gruppen (Leitungsgremien in Jugendämtern und Einrichtungen/sozialpädagogische Profession als Auftragspädagogen/ Eltern und Kinder als Nutzer der Dienstleistung) verfolgen notgedrungen unterschiedliche Präferenzen und Rationalitäten (vgl. Beckmann, 2004, S. 18ff).

Leitungsebene:	Aufrechterhaltung der Operationsfähigkeit der Gesamtorganisation
Profession:	Aufrechterhaltung der professionellen Standards und eigenständiger Definitionsmacht über den Erbringungsprozess
Nutzer	Optimierung des Gebrauchswertes der Dienstleistung für die zu lösenden Probleme in ihrem Lebenskontext

Einsatz, Verteilung und Umsetzung der Mittel bedürfen einer geordneten Organisationsstruktur. Bei der Strukturqualität geht es "dann um den effektiven Einsatz und die angemessene Verteilung von finanziellen, materiellen, personellen Ressourcen. Organisatorische Maßnahmen, die einen effektiven Mitteleinsatz sicherstellen sollen, dienen als Legitimation gegenüber dem Kostenträger, ..." (aaO). Diese materiellen und personellen Rahmenbedingungen der Dienstleistungsproduktion beeinflussen (nur!) mittelbar die Ebene der pädagogischen Interaktion zwischen Auftragspädagogen und Kind, der **interaktiven Dienstleistungserbringung**.

Wenn die Strukturen durch formale Reglements und Standardisierungen generalisiert werden, stoßen diese gegen die Verschiedenartigkeit der Lebensarrangements und der individuellen Komplexität der Problemlagen der Nutzer. Denn "der Kern der Arbeit mit Ratsuchenden, d.h. die Face-to-face-Interaktion ist kaum steuerbar und formalisierbar" (aaO). Je mehr in der Sozialen Arbeit auf die freiwillige Selbständerung der Nutzer gesetzt wird, um so weniger kann auf standardisierte, routinierte Verfahren zurückge-

riffen werden. Je weiter die Strukturen standardisiert sind, desto geringer ist die Chance zu einer individuell ausgehandelten Interaktion zwischen Auftragspädagogen und Kind.

In der Gewichtung der Qualitätsebenen (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) ist uns die Strukturqualität nur als notwendige Bedingung für die Dienstleistungserbringung relevant, nicht als eigenständiger Wert.

Die abschließende Grafik im Grundlagenpapier (Grafik 6, s.o.) erfasst alle uns erkennbaren Bedingungen rund um diese Interaktion. Erweitert wird die Strukturqualität um die Bedingungen für den Informationsfluss sowohl innerhalb des einzelnen Jugendhilfefalles als auch für die (Meta-) Ebene der Rahmenbedingungen.

Wir gehen zudem davon aus, dass die Strukturen innerhalb des örtlichen Jugendamtes und der sozialpädagogischen Einrichtungen für die zukünftige Qualitätsentwicklungsvereinbarung als vorfindlich zu behandeln sind und deswegen kaum veränderbar erscheinen. Wir werden die Strukturfragen schwerpunktmäßig unter den Aspekten des Informationsflusses und der Funktionen des Jugendamtes (zwischen Dienstleistung und Kontrolle) behandeln.

8. Funktionen des Jugendamtes während der Hilfedurchführung

Nach Beginn des Verwaltungsverfahrens zur sozialpädagogischen Hilfe zur Erziehung folgt eine Phase der Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtung, die „*partnerschaftlich*“ (§ 4 SGB VIII) erfolgen soll. Diese Kooperation ist zweckgerichtet auf das „*Wohl junger Menschen und ihrer Familien*“, hat sich also dienstleistend an der pädagogischen Interaktion auszurichten. Das pädagogische Handeln liegt mithin in der Verantwortung der Einrichtung, so dass dem Jugendamt (nur) eine reflektierende und koordinierende Begleitung des Interaktionsprozesses zukommt.

Dabei nimmt das Jugendamt verschiedene Funktionsaufgaben wahr:

1. Das Jugendamt ist mit seiner Funktion im Bereich erzieherische Hilfen klärende und bewilligende Instanz für Hilfen (z.B. §§ 27 ff, 41, § 35a SGB VIII).
2. Das Jugendamt bleibt in jedem Fall auch beratende Instanz in Erziehungsfragen (§§ 8,17,18 SGB VIII).
3. Das Jugendamt bleibt im Verlauf des weiteren Hilfeprozesses beteiligt und hat seinen Sozialleistungsbescheid inklusiv Hilfeplan zu überprüfen (§ 36 (2)2 SGB VIII).
4. Auf einer Metaebene haben das Jugendamt und der Leistungsträger übergreifend fachlich zu Themen pädagogischer Grundfragen und genereller Problemsituationen zu kooperieren.
5. Das Jugendamt ist Qualitätskontrollinstanz über die Einhaltung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung in den Einrichtungen (§ 78b (1) Ziff.3 SGB VIII: „*geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung*“).
6. Das Jugendamt ist darüber hinaus Garant für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungslagen zur Sicherung des Kindeswohls, jetzt als Schutzauftrag formuliert in § 8a (1) und (2) SGB VIII mit § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) und § 8a (3) SGB VIII (Anrufung des Familiengerichts) mit § 1666 BGB neu.
7. Das Jugendamt ist Streitschlichtungsstelle bei Differenzen/Konflikten zwischen Eltern, Kind und Auftragspädagogen (§ 38 SGB VIII).

Diese unterschiedlichen Funktionen gehören in das Spannungsfeld von Hilfe/Unterstützung (Gleichrangigkeit von Bürgern und Fachkräften) und Kontrolle (Über-/Unterordnung), beides ausgerichtet am Kindeswohl.

Innerhalb der Kooperation müsste sodann bei jedem Kontakt je nach Aufgabe unterschieden werden, was und wie zwischen öffentlichem und freiem Träger kommuniziert wird.

9. Informationen während der Hilfedurchführung

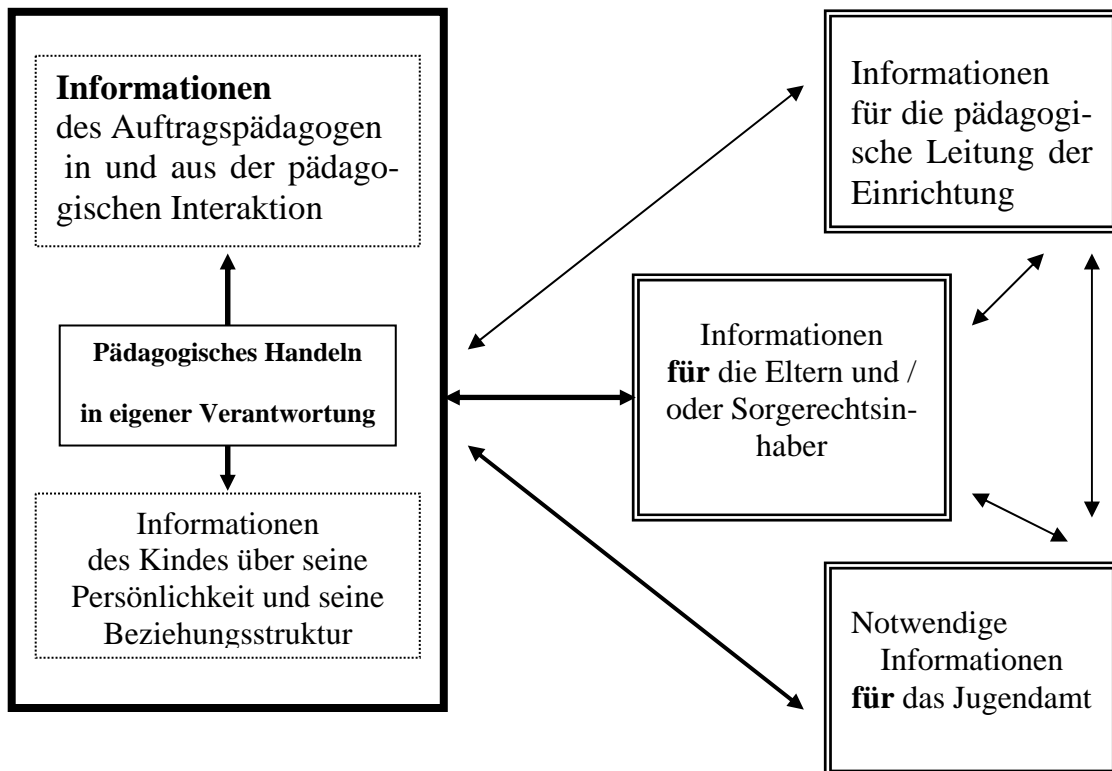
Fortlaufende Hilfeplanung und Hilfedurchführung verschränken sich in einem Prozess. Alle Beteiligten benötigen für die Fortschreibung der Hilfeplanung Informationen über die Entwicklungsfortschritte des Kindes und seiner Familie. Denn während des Hilfeverlaufs erwerben alle Beteiligten unterschiedlich intensive Informationen. Durch seine alltägliche Nähe zum Kind und der Familie erhält der Auftragspädagoge von allen Beteiligten den tiefsten Einblick in die innerfamiliären Konstellationen, die Fachkräfte im Jugendamt bleiben im wesentlichen auf Informationen von Dritten angewiesen. Auch die Familienmitglieder erfahren ihre Lebenswelt möglicherweise in einem neuen Verständnis.

Zwischen dem Kind und dem Auftragspädagogen findet ein intensiver, ständiger Informationsaustausch allein bedingt durch die Intensität des pädagogischen Alltags statt. In diesem engen Datenfluss können - je nach Art des Settings – die Sorgerechtsinhaber einbezogen sein. Theoretisch könnten diese Informationen unter allen Beteiligten offen ausgetauscht werden, dagegen stehen jedoch datenschutzrechtliche, dem Fall innewohnende und kommunikationspraktische Grenzen.

Für die weitere Reflexion trennen wir zwischen formellen Hilfeplangesprächen im Sinne des § 36 (2) 2 SGB VIII, die in der Regel alle 6 Monate angesetzt werden, und weiteren informellen Gesprächen zwischen einzelnen Beteiligten. Diese dienen in der alltäglichen Hilfedurchführung der Fortschreibung und Vergewisserung der sozialpädagogischen – methodischen Arbeit des Auftragspädagogen. Die unterschiedlichen Funktionen von Gesprächssituationen wird auch den Wert und die Tiefe der Informationen steuern. Wegen der Kooperation während der Hilfedurchführung müssen die Informationen auch aus den informellen Gesprächen für alle Beteiligten in den benannten Grenzen zugänglich gemacht werden.

Die Alltagssituation kann mit dem nachfolgenden Informationsmodell abgebildet werden, in dem die Wahrnehmungen des Auftragspädagogen und die des Kindes im Mittelpunkt stehen (Grafik 11).

Grafik 11



1. Die pädagogische Leitung der Einrichtung erhält Informationen vom Auftragspädagogen, die verschiedene Ebenen betreffen:

- die pädagogisch Arbeit mit dem Kind und seiner Familie in schwierigen Einzelsituationen
- seine Rolle als (Mit-) Beauftragter in der elterlichen Sorge (§§ 34, 35 SGB VIII, 1688 (2) BGB)
- seine eigene Rolle als Arbeitnehmer
- die eigene Rolle als Mitglied im Fachteam

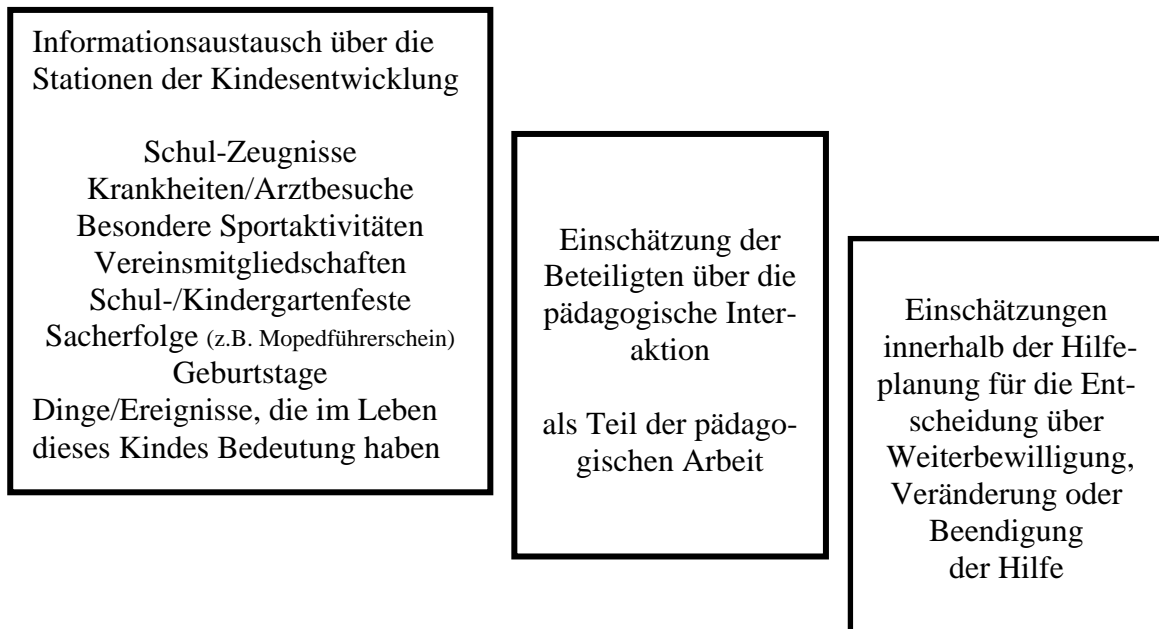
Die Weitergabe der Informationen ist mit eigenen Interessen der einzelnen Rolleninhaber verbunden. So werden z.B. die Informationen zwischen Auftragspädagogen zur pädagogischen Leitung überlagert von ihren Rollen als Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Und die Informationen werden ebenfalls beeinflusst von der Teamsupervision/-reflektion.

2. Die Eltern tauschen Informationen über die Kindesentwicklung mit dem Auftragspädagogen aus, wobei die unterschiedlichen Rollen des Auftragspädagogen als Beratung der Eltern oder als (Mit-) Beauftragter in der elterlichen Sorge zum Tragen kommen.

3. Das Jugendamt erhält Informationen über die Berichte zum Verlauf der pädagogischen Interaktion und zur Entwicklung des Kindes. Es wird weiter informiert von den Eltern im Rahmen der (fortlaufenden) Hilfeplangespräche. Auch das Kind kann sich direkt mit Informationen an die Mitarbeiter/innen im Jugendamt wenden. Weiterhin erhält das Jugendamt direkte Informationen von den am Hilfeprozess Beteiligten in schwierigen Einzelsituationen und Krisen.

Die Informationen können nach ihren Inhalten und Funktionen eingeteilt werden:

Grafik 12



Dabei ist zu trennen zwischen Informationen, die für die fachliche Arbeit notwendig sind und solchen Botschaften, die aus der eigenen Sicht des Kindes und/oder der Eltern als wichtig für die professionellen Systeme Jugendhilfe und Schule angesehen werden.

Daraus ergeben sich wiederum drei Dokumentationsebenen:

Handnotizen des Auftragspädagogen

Erziehungsakte der durchführenden Einrichtung

Akte im Jugendamt

mit jeweils gestuften Einsichtsrechten der an der Hilfedurchführung Beteiligten.

Schlussfolgerungen

Sollen diese Informationsflüsse sachlich gesichert und fachlich qualifiziert ablaufen, müssen Regeln für die Kommunikationen aufgestellt werden, die auch die Dokumentationsarten und -pflichten betreffen. Denn nach §§ 62 ff SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben, gespeichert und übermittelt werden, „*soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist*“, die sich wesentlich aus den im Hilfeplan definierten Handlungszielen ergeben.

Aus diesen Strukturen müssen Arbeitsanweisungen für Mitteilungspflichten und Verschwiegenheitspflichten als Sicherheit für die betroffenen Mitarbeiter entwickelt werden, als Teil der Kooperations- und Planungsqualität.

Andere Informationsrechte ergeben sich dann, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint, weil sowohl für den Prüfungsvorgang nach § 8a SGB VIII als auch das etwaige Gerichtsverfahren alle relevanten Daten dieser Familie verwendet und für die Entscheidungen gewertet werden müssen.

10. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Über die Wahrnehmung der Elternverantwortung „wacht die staatliche Gemeinschaft“, postuliert das Grundgesetz in Artikel 6 Abs.2. Diese bisher als staatliches Wächteramt bezeichnete Aufgabe ist mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) als Schutzauftrag zu Gunsten von Kindern in gefährdenden Lebenslagen den Jugendämtern klarstellend übertragen worden. Die notwendigen Informationen aus den Familien über mögliche Gefährdungslagen können jederzeit auch – gegen den Willen der Eltern – erhoben werden, weil der Sozialdatenschutz mit der Neuregelung in § 62 (3) d) SGB VIII zum Schutz der Kinder aufgehoben ist. Schwierig bleibt allerdings die Deutung und Interpretation der erhobenen Daten mit Blick auf eine Bewertung als Gefährdung. Dabei muss zuerst geklärt werden, ob das Risiko einer Gefährdung tatsächlich besteht und sodann, ob aus einer belastenden Lage voraussichtlich ein Schaden für das Kind eintreten wird.

Kindeswohl ist dabei ausdifferenzieren in die Faktoren der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes. Für die Einschätzung stellen sich vier Fragen:

1. Welche in der Familie bestehenden objektiven, und damit beschreibbaren Umstände führen zu Gefährdungen des Kindeswohls ?
2. Welche außerhalb der Familie erkennbaren Indikatoren oder Indizien sind geeignet und beweisbar, um auf eine Gefährdungslage in der Familie rückzuschließen ?
3. In welchen Verfahrensabläufen im Jugendamt und bei den freien Trägern sollen diese Indikatoren erörtert und bewertet werden, um eine Gefährdung und /oder Schädigung des Kindes in der Familie als gegeben anzunehmen ?
4. In welcher methodischen Art und Weise soll Kontakt zu den beteiligten Elternteilen aufgenommen werden, um sowohl die Lebenslage in der Familie näher zu klären und als auch sozialpädagogische Hilfen einzurichten ?

Diese Aufgaben können nicht allein vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden. Die Einbeziehung von Jugendhilfeeinrichtungen, die engen Kontakt zur Familie haben, ist notwendig. Für die in § 4 (1) 1 SGB VIII geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit differenziert § 8a (2) SGB VIII Vereinbarungen mit den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen zur Kooperation beim Schutzauftrag. Dazu liegen bisher die „Handreichung zur Umsetzung des § 8a (2) SGB VIII der kommunalen Spitzenverbände in Hessen vom 11.12.2006 vor, die sich insbesondere mit den Verwal-

tungs-Verfahrensabläufen und den von außerhalb der Familie erkennbaren Indikatoren (Anhaltspunkte) befassen.

Die vier gestellten Fragen sind jedoch kaum sprachlich sicher zu beantworten.

Zu 1. Kinder benötigen zum Aufwachsen Mindestbedingungen (basic needs, s.o.) z.B. Geborgenheit, Zuwendung, Anregung, Stabilität. Über die Summe der fördernden Faktoren lässt sich in der Fachwelt keine Einigung aufzeigen. Eine qualitative Schwelle lässt sich nicht exakt messbar festlegen. Und: welche Widerstandskräfte hat ein Kind, was bedeutet Vertrautheit in widrigen Umständen, was sind hinnehmbare partielle Mängel in der Gesamtheit der Lebenslage der Familie im Sinne der Resilienzforschung? Wie kann die weitere Entwicklung vorausgesehen werden? Um diese Facetten beurteilen zu können, bedarf es eines umfangreiches Wissen über Entwicklungsbedingungen von Kindern. Diese Kenntnisse müssen auf das einzelne Kind übertragen und mit den Folgen einer weitreichenden Intervention bis hin zu einem drohenden Elternverlust abgewogen werden – eine fachlich komplexe Bewertungsaufgabe.

Zu 2. In der Realität der Jugendhilfe können die tatsächlich vorliegenden Lebensumstände in der Familie von außen nur unzureichend beobachtet werden. Keine Fachkraft kann über länger dauernde teilnehmende Beobachtung die Fakten in der Familie selbst aufnehmen. Angesichts der Intimsituation innerfamiliärer Strukturen wäre allein das Hintreten einer fremden Person eine nicht hinnehmbare Belastung und letztlich auch Veränderung der familiären Alltagssituation. Die fachliche Bewertung ist deswegen auf „Anhaltspunkte“ angewiesen. Der Katalog der Anhaltspunkte in der Handreichung listet 30 Einzelpunkte auf, von denen jeder einzelne eine Gefährdung des Kindeswohls bewirken könnte oder auch nicht, je nach Einschätzung der Gesamtumstände. Ein objektiv und allgemein gültiges und jederzeit von Dritten wiederholbares Bewertungsergebnis ist daher methodisch nicht erzielbar. Es bleibt eine prognostische Einschätzung. Wir müssen uns beschränken auf das eine Ergebnis, das die fachlich befähigten Fachkräfte in einer konkreten Arbeitssituation zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Basis der ihnen vorliegenden Erkenntnisse erarbeitet haben. Das Ergebnis ist dann für diesen Zeitpunkt richtig, wenn das vorgegebene fachliche Verfahren ordnungsgemäß eingehalten wurde. Die Legitimität dieser staatlichen

Entscheidung ergibt sich durch das ergebnisorientierte Durchführen des Verfahrens (Luhmanns Begriff: „Legitimation durch Verfahren“).

Zu 3. Der § 8a (1) SGB VIII gibt eine Teamsitzung im Jugendamt vor. Vorgeschaltet werden muss eine administrative Aufarbeitung der bekannt gewordenen „gewichtigen Anhaltspunkte“ und nachgeschaltet werden muss eine Dokumentation des Verfahrens und seines Ergebnisses. In diesen Verfahrensabläufen sind die freien und kommunalen Träger von Jugendhilfeeinrichtungen mit einzubeziehen, wobei die weiter in Abs. 2 des § 8a genannten Aufgaben (Angebot von Hilfen, Informierung des Jugendamtes) mit geregelt werden müssen. Die Handreichung der kommunalen Spitzenverbände in Hessen bietet dort Vorschläge für die Ausgestaltung der Aufgaben einschließlich von Vorschlägen für die Vereinbarungen.

Zu 4. Die Art des methodischen Zugehens auf die betroffenen Eltern liegt in der Hand der Jugendhilfeeinrichtung oder der Fachkraft im Jugendamt. In der jeweiligen fachlichen Kompetenz ist die Art der Kontaktaufnahme als sozialpädagogische Interaktion auszuwählen. Als professionelles Handeln müsste dies methodenorientiert, fachlich begründbar und damit legitimierbar sein, um als qualitativ gut bewertet zu werden. Die freien Träger werden in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt ihre fachlichen Kompetenzen darlegen und verbindlich machen müssen.

Diese neu zu verhandelnden Vereinbarungen gemäß § 8a (2) SGB VIII haben Auswirkungen auf die Leistungsvereinbarung gemäß 78c SGB VIII. Damit werden die inhaltlichen Anforderungen an die Leistung eines freien Trägers im Rahmen des Schutzauftrags auch Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Die zentralen Leistungen des freien Trägers sind eine in eigener Verantwortung wahrzunehmende Risikoabschätzung und die daraus erforderlichen Reaktionen. So hat der freie Träger bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Der freie Träger muss dafür sorgen, dass eine als festgestellt geltende Gefährdungslage durch Hilfe zur Erziehung oder auf andere Weise beendet werden wird. Das Anbieten eigener Leistungen oder der Leistungen anderer Träger bzw. Dienste gehört dabei zu seinen Aufgaben inklusive die Überprüfung, ob die angebotenen Hilfen wirken bzw. angenommen werden. Soweit diese Aufgaben innerhalb des im Hilfeplan festgelegten Arbeitsauftrages liegen, sind sie direkt – nach Klärungsgesprächen mit den Per-

sonensorgeberechtigten - durch zu führen. Alles was darüber hinaus geht, ist aufgrund der Zuständigkeit des öffentlichen Trägers im Sinne der Hilfeplanverantwortung und Finanzierung weiterer Leistungen Sache des Jugendamtes. Der freie Träger kann in diesen Fällen Motivationsarbeit leisten und Hemmschwellen abbauen, aber er wird um die frühzeitige Einschaltung des Jugendamtes nicht umhinkommen (vgl. Salgo 2006, S 15).

Innerhalb dieser Gefährdungsabschätzungen muss das Ziel der Hilfen zur Erziehung, in direkter Absprache und Zusammenarbeit mit den Eltern deren Erziehungskompetenz „wiederherzustellen“, beachtet werden. Trotz des klaren Kontroll- und Sicherungsauftrages mit Sanktionsmöglichkeiten bleibt der sozialpädagogische Grundsatz aus § 37 (1) 2 KJHG, „durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ... so weit zu verbessern, dass sie das Kind ... wieder selbst erziehen kann“ erhalten.

Im Rahmen des Schutzauftrages ist die Motivationsarbeit mit den Personensorgeberechtigten gemäß § 8a SGB III (1) Satz 3, eine geeignete Hilfe anzubieten, bereits die erste Stufe einer sozialpädagogischen Interaktion zwischen Fachkraft und Familie. In der Regel wird diese Interaktion nicht von Auftragspädagogen sondern von Fachkräften des öffentlichen Jugendhilfeträgers erbracht. Demnach ist die Qualität der pädagogischen Interaktion im Falle einer Hilfeinleitung über den Schutzauftrag in zwei aufeinanderfolgenden Prozessen zu gewährleisten. Zu Beginn bei der Motivationsarbeit des Jugendamtes mit den Eltern und im Nachgang in der Hilfeerbringung gemäß § 27 SGB VIII (bzw. § 35a SGB VIII) durch den Auftragspädagogen.

11. Qualität der pädagogischen Interaktion

Diese Dimension ist der Kern unseres Qualitätsverständnisses. Es geht um eine analytische Differenzierung in

- Voraussetzungen für eine gelingende pädagogischen Interaktion,
- Anforderungen an den Auftragspädagogen in der pädagogischen Interaktion und
- Verfahren der Reflexion bzw. Dokumentation über die pädagogische Interaktion

1. Voraussetzungen

a.) Passung

Die Herstellung eines pädagogischen Bezuges für eine gelingende Interaktion benötigt eine Passung, d.h. den für eine konkrete Jugendliche geeigneten Menschen für die Rolle des/der Auftragspädagogen/in zu finden und ihn in die Interaktion einzubinden. Geeignetheit ist nicht nur im Fachlichen, sondern auch im Persönlichen begründet. Der ausgewählte Auftragspädagoge bedarf der (anzustrebenden!) Akzeptanz des Kindes. Nur dann besteht die Chance, dass Jugendliche in der Auseinandersetzung mit ihrer Entwicklung den Auftragspädagogen als „*anderen Erwachsenen*“ suchen und dessen Lebenshaltungen für sich übernehmen.

Mit der Hilfeplanung als Aushandlungsprozess soll das positive Interaktionsverhältnis eingeleitet werden.

b.) Handlungsrahmen des Auftragspädagogen

Die pädagogische Interaktion hat sich an den Entwicklungsbedürfnissen des einzelnen Kindes zu orientieren und muss kindzentriert und lebensweltorientiert gleichermaßen umgesetzt werden. Dazu bedarf es eines freien, pädagogischen Ermessens für den Auftragspädagogen. Dieser Handlungsrahmen muss einerseits konzeptionell von der Einrichtung zugesichert und andererseits über Dokumentation vom Auftragspädagogen retrospektiv legitimiert werden.

c.) Ko-produktion der Alltagshandlung in der Interaktion

Innerhalb des Interaktionsverhältnisses wird durch Zirkularität ein ständiges wechselseitiges Anstoßen zwischen dem Erwachsenen und dem Kind bewirkt. Jede Aktion des Einen führt zu einer Reaktion des Anderen, jede Reaktion ist gleichzeitig die Aktion für die nächste Reaktion. Mit dieser individual- und persönlichkeitsbezogenen, positiv besetzten Zirkulation kann das Kind die Beeinflussung durch den Auftragspädagogen für seine Persönlichkeitsentwicklung annehmen und für die Entwicklung seiner Persönlichkeitsformung nutzen.

2. Anforderungen an den Auftragspädagogen

a.) Grundhaltung

Entscheidend ist die innere Einstellung des Auftragspädagogen. Begriffe wie Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes in seinem So-Sein sind Ausdruck dieser Haltung. Die Grundhaltung ist maßgeblich für die Art und Weise des pädagogischen Handelns. Es sollte unterschieden werden zwischen einer „naiven Grundhaltung“ und einer „reflektierten Grundhaltung“ (Hekele, 2005, S. 26ff).

Das persönliche Konzept bezeichnet das innere und verinnerlichte Bezugs- und Wertesystem einer Person. Es ist Resultat der familiären Herkunft, Erziehung, Sozialisation und den dadurch vermittelten Normen und Werten. Es ist zum größten Teil unbewusst und lässt uns spontan handeln. In ihm enthalten sind die als „richtig“ unterstellten Wissensbestände und Weltdeutungen. Nach Kosik (vgl. Kosik, 1972) ist das persönliche Konzept ideologisch durchsetzt und somit „pseudokonkret“ (vgl. Hekele, 2005, S. 26ff). Bei erzieherischem Handeln folgt die naive Grundhaltung aus diesem persönlichen Konzept. Diese Grundhaltung reicht für eine professionelle kompensierende Erziehung nicht aus.

Erst „durch Reflektion lässt sich dieses persönliche Konzept in Frage stellen, um einen weitergehenden Erkenntniszusammenhang aufzudecken.“ (ebd., S. 28). Über gemeinsame Reflektion, Einbeziehen anderer Sichtweisen und theoretischer Erkenntnisse erfolgt eine „Anreicherung“ der naiven Grundhaltung und führt zu einer reflektierten Grundhaltung. „Dies hat Einfluss auf die fachliche Kompetenz und auf die Qualifizierung des spontanen Alltagshandelns.“ (ebd. S. 29). Voraussetzungen zum Entwickeln einer eigenen reflektierten Grundhaltung (Professionalität) sind (vgl. ebd., S.29)

- Vertrauen und Zutrauen im professionellen Zusammenhang,
- die Sichtweise, dass das mitgebrachte „persönliche Konzept“ und die „naive Grundhaltung“ nichts Falsches sind,
- eine bestimmte Methode für den Reflexionsprozess (z.B. mit dem Konzept „sich am Jugendlichen zu orientieren),
- die Bereitschaft, sich als Pädagoge verunsichern zu lassen,
- das Vertrauen, dass es über den kurzfristigen Nachteil einer kritischen Verunsicherung zu einem längerfristigen Vorteil des persönlichen und sachlichen Zugewinns in der Professionalität kommt.

Fachliche Kompetenz in dieser Hinsicht muss im Rahmen der Strukturqualität gesichert werden.

b.) Methode

In der direkten Interaktion mit dem Kind kreiert der Auftragspädagoge in Ko-Produktion „*die Methodischen Elemente für diesen Einzelfall*“. Dabei kommen „Methodenschablonen“ zur Anwendung, welche im Hilfeplan ausgewählt wurden. Die angewendeten Methodenschablonen bzw. deren Mix resultieren direkt aus der reflektierten Bewertung des erzieherischen Bedarfs dieses Kindes in dieser Situation.⁸ Der Auftragspädagoge muss auf der Grundlage dieser Bewertungen im Hilfeplan eine alltägliche pädagogische Auswahl geeigneter Methodenelemente (Techniken) wie z.B. „Biografie-reise“ treffen.

Der pädagogischen Interaktion zwischen Auftragspädagogen und Kind liegen im Hinblick auf die Auswahl dieser Methodenelemente folgende Annahmen zu Grunde: (vgl. Uhlendorff, 1997, S. 65f):

- Heranwachsende durchlaufen bei der Bildung von Konzepten zwischenmenschlichen Handelns und der Entwicklung von Selbstentwürfen eine Sequenz von Stufen.⁹
- Die Entwicklung zwischenmenschlichen Verstehens und Handelns ist ein kontinuierliches Streben, Interaktionen immer besser zu organisieren und Beziehungen immer befriedigender abzustimmen.
- Die Etappen umfassen eine Abfolge qualitativ unterschiedlicher Entwicklungsaufgaben, die gelöst werden müssen.
- Die Entwicklung läuft in den meisten Bereichen (z.B. Freundschaft, Selbstkonzept, Interaktionsbeziehungen...) parallel. In einigen Bereichen kann sie schneller laufen als in anderen.
- Im Alltagshandeln schwanken Heranwachsende zwischen ihrem Entwicklungsstand der sozial-konzeptionellen Fähigkeiten und ihrem tatsächlichen Interaktionsniveau. Normalerweise ist dieses Schwanken eingegrenzt und ausbalanciert.
- Die Entwicklung ist in pädagogische Milieus eingebettet, die den Heranwachsenden unterstützen, also seine kognitiven Fähigkeiten im zwischenmenschlichen Handeln zur Geltung zu bringen.

⁸ Uhlendorff u.a. hat hierzu ein hermeneutisches Diagnoseverfahren entwickelt, um die Entwicklungsthemen der Jugendlichen und Familien zu kategorisieren und daraus die Planung der pädagogischen Interaktionen abzuleiten. Projekt des IGFH – www.igfh.de. (vgl. Uhlendorff, 1997).

⁹ Diese Stufen sind kompatibel mit den kognitiven Entwicklungsstufen Piagets und denen des moralischen Urteils von Kohlberg. Es ist allerdings nur sinnvoll von Stufen in bestimmten Bereichen (z.B. Freundschaft, Selbstkonzept, Interaktionsbeziehungen...) zu sprechen.

- Sind die pädagogischen Milieus nicht vorhanden oder defizitär bzw. ungenügend entwickelt, treten zwei grundlegende Typen von Entwicklungsschwierigkeiten auf.
 - Der Heranwachsende hat soziales Verstehen altersgemäß entwickelt, kann es aber innerhalb seiner Milieus nicht zur Geltung bringen und fällt auf niedrigere Entwicklungsniveaus zurück.
 - Der Heranwachsende ist aufgrund zu geringer Unterstützung der Sozialisationsbedingungen bei seiner Entwicklung auf einem nichtaltersgemäßen Niveau. Kompetenz und Performanz sind auf ähnlichem Niveau, aber instabil, da der Heranwachsende mit altersentsprechenden Entwicklungserwartungen überfordert wird.
- Fähigkeiten und Verhaltensweisen des Heranwachsenden müssen im Zusammenhang mit den sozialen Kontexten (Lebenswelten) gesehen werden, in denen er lebt.

Eine klare Zuordnung zu bestimmten Entwicklungsstufen und die Ableitung entsprechend präziser Erziehungspläne nicht möglich ist. Es wäre eine Konstruktion fremder innerer Strukturen. Dem steht die Selbsttätigkeit des sich bildenden Individuums entgegen (vgl. Uhlendorff, 1997, S. 67f.). „Die pädagogische Interaktion ist ja gerade darauf ausgerichtet, die sich aktiv ausdrückende Bildungsbewegung des Jugendlichen als **seine „konkrete, persönlich gefärbte Entwicklungsaufgabe“** zu unterstützen.“ (ebd. S. 68)

Folgende Aspekte sind dabei relevant:

- Soweit möglich die abzuschätzenden Entwicklungsstufen/-etappen des Kindes als Orientierungshilfe beachten
- Gelegenheiten für Eigenentwicklung des Kindes als kreatives Schaffen in seiner Entwicklung schaffen
- Orte der Begegnung als Teil des jeweils aktuellen Settings (pädagogisches Milieu) einrichten
- Die zeitliche Dimension der pädagogischen Interaktion in Kernzeiten und Feldzeiten strukturieren

Um über diese Aspekte in der jeweiligen Interaktion mit einem bestimmten Kind zu entscheiden, benötigt der Auftragspädagoge einen mehrdimensionalen Blick im

Team, sowie eigene Reflexionsräume, um die jeweils geeigneten Methodenelemente auszuwählen.

3. Verfahren der Reflexion bzw. Dokumentation

Der Auftragspädagoge hat im Sinne seiner beauftragten, kompensierenden Erziehung den Nachweis zu erbringen, aus welchen Gründen er sich für bestimmte Methodenelemente oder Techniken in einer bestimmten Interaktion mit dem Kind entschieden hat. Das Führen dieses Nachweises ist Kern seiner Professionalität und im Rahmen eines vorgegebenen Dokumentationssystems innerhalb der Einrichtung zu leisten. Der Nachweis über die Wahl seiner Methodenelemente entsteht im Zusammenwirken seiner planerischen Vorbereitung und kontinuierlichen Nachbereitung der Interaktionen, also im Wechsel von Proflektion und Reflexion. Diese hat möglichst im Zusammenwirken von mehreren Fachkräften stattzufinden. Neben den Reflektions- und Dokumentationspflichten in Bezug auf die einzelnen Interaktionen, sind Proflektion und Reflexion auch auf der Ebene des Hilfeplanes für den gesamten Hilfeprozess zu leisten. Um dieses Kernelement der Professionalität umsetzen zu können, bedarf es für die Auftragspädagogen an Reflexionsräumen und Dokumentationszeiten sowie supervisorischer Begleitung, die im Rahmen der Konzept- und Strukturqualität von der Einrichtung zu sichern ist.

12. Erste Umsetzungsstrategien bei freien Trägern und dem öffentlichen Träger

1. Veränderungen im Jugendamt

Während des gesamten Projektablaufes waren sich alle Beteiligten darüber im Klaren, dass die Qualität der pädagogischen Interaktion und damit auch deren Wirksamkeit in hohem Maße von der Vorleistung des öffentlichen Trägers abhängig ist. Die zentralen Vorleistungen des Jugendamtes sind die Auftrags- und Kontextanalyse, die Situation- und Problemanalyse, sowie die Aushandlung der Konsensziele. Um diese drei Arbeitsschritte zu qualifizieren wurde eine interne Arbeitsgruppe des Jugendamtes gebildet, deren Aufgabe darin bestand diese Arbeitsschritte zu systematisieren, Indikatoren für deren Qualifizierung zu identifizieren und Vorschläge für die Umsetzung zu unterbreiten. Zusammengefasst wurden in den folgenden drei Bereichen Veränderungen vorgenommen: Die Qualifikation des Fachpersonals im Jugendamt, die internen Abläufe im Jugendamt im Sinne von Verfahrensstandards und die eingesetzten Formblätter und Arbeitshilfen.

1.1 Die Qualifikation des Fachpersonals im Jugendamt

Als wirksamster Indikator für die Qualifizierung der Vorleistung des Jugendamtes wurde von der Arbeitsgruppe die diagnostische Kompetenz des Personals im Jugendamt identifiziert. Die Notwendigkeit des Einsatzes eines professionellen, standardisierten Diagnoseverfahren ergab sich zum einen aus dem formalen Anspruch als Verwaltungsbehörde eine, soweit möglich, objektive Bewertung des erzieherischen Bedarfes vorzunehmen und zum anderen aus der Erfahrung der Praxis, allzu oft von der Komplexität familiärer Wirklichkeiten und den Ansprüchen anderer Institutionen überfordert zu werden. Daher wurde das gesamte pädagogische Fachpersonal in der sozialpädagogisch-hermeneutischen Diagnostik¹⁰ fortgebildet.

¹⁰ Die Fortbildung wurde als Inhouse – Seminar durchgeführt.

1.2 Die internen Abläufe im Jugendamt im Sinne von Verfahrensstandards

Alle bisherigen Verfahrensstandards wurden darauf hin überprüft, ob sie möglicherweise negative Effekte auf die Vorleistung des Jugendamtes haben. Als zentrale Stationen im Hilfeprozess wurden die Besprechung im Team (das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte i.s.d. § 36 (2) SGB VIII) und die anschließende Auswahl des freien Trägers für die Durchführung der Hilfen benannt. Beide Punkte waren zu optimieren. Es hatten sich in den verschiedenen Regionalteams Präferenzen für bestimmte freie Träger abgebildet, während andere Träger scheinbar gar keine Kooperationen mit dem entsprechenden Team hatten. Das konnte nicht nur mit dem bedarfsgerechten Portfolio der unterschiedlichen freien Träger zusammenhängen, was zu der Annahme führt, dass die Passgenauigkeit der Hilfen im Verhältnis zum erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 (2) SGB VIII) näher betrachtet werden muss.

Zum zweiten war die Entscheidungsbefugnis zwischen Sachbearbeitung, Teamleitung und Abteilungsleitung nach den Indikatoren „Intensität“ und „Kosten der Hilfe“ aufgeteilt. Ergebnisse der Teambesprechung (kostenintensive Hilfen) mussten dadurch mit der Abteilungsleitung erneut erörtert werden, sodass mindestens eine weitere Verwaltungsschleife entstand.

Um diese beiden negativen Effekte zu beseitigen wurde neben anderen kleinen Verfahrensänderungen die Installierung eines sog. Fallforums vorgenommen. Dieses Fallforum ist mit Fachkräften aus unterschiedlichen Regionalteams und allen Hierarchieebenen besetzt. Durch diese neue Form der Fallbesprechung in Verbindung mit der unten dargestellten Veränderung der Falldokumentation konnte eine erhebliche Qualifizierung und Beschleunigung des Prozesses im Hinblick auf die Auswahl des Leistungserbringers sowie Einschätzung über Art, Dauer und Umfang der Hilfe erreicht werden. Die Vorgaben für die Diskussionen im Fallforum wurden von der zuständigen Fachkraft mit den Erziehungsberechtigten aufbereitet und die Ergebnisse wurden vermittelt. Ihr Wunsch- und Wahlrecht wird damit aufgenommen.

1.3 Die eingesetzten Formblätter und Arbeitshilfen

Die Bewilligung von Hilfe zur Erziehung ist nicht zuletzt auch Verwaltungsakt und in diesem Sinne auch formal-juristisch überprüfbar. Um so wichtiger ist es, den Prozess der Hilfestellung fundiert zu dokumentieren. Während für die Hilfe durch den freien Träger diese Funktion der Hilfeplan übernimmt, ist die Dokumentation der Vorleistungen durch das Jugendamt weniger systematisiert.

Damit die Konzentration der Hilfgewährung und der Hilfeplanung auf die pädagogische Interaktion gelingen kann, war es notwendig die entsprechenden Formblätter zu verändern. So liegt nun der Fokus des neuen Hilfeplandokuments auf dem erzieherischen Bedarf in den identifizierten Bedarfsbereichen. Auch im Fallvorstellungsbogen, der zur Vorbereitung des Fallforums dient, wurden der Perspektivenwechsel auf die Bedarfsbereiche neben anderen Anpassungen umgesetzt.¹¹ Neben der Veränderungen dieser beiden zentralen Dokumente wurden auch weitere Arbeitshilfen erstellt (z. B. wurde die Genogrammarbeit standardisiert) und neue Formblätter entwickelt. So gibt es eine Elterninformation, die schriftlich über den Verlauf der Diagnostik und Hilfeplanung aufklärt und auch von den Erziehungsberechtigten Verbindlichkeit per Unterschrift über die weitere Sachverhaltsaufklärung.

Die in den Punkten 1.1 bis 1.3 dargestellten Veränderungen innerhalb des Jugendamtes stellen die wichtigsten Veränderungen dar. Kleinere organisatorische und fachliche Veränderungen sind umgesetzt worden. Entscheidend zum Gelingen dieses Umsteuerungsprozesses hat die Einbeziehung aller Regionalgruppen und die Unterstützung der Amtsleitung beigetragen.

2. Veränderungen bei den freien Trägern der Jugendhilfe

Im Laufe des Projektes wurde die Passgenauigkeit der Hilfen zum geflügelten Wort. Die Freien Träger arbeiten am Profil ihrer Einrichtung. Dies geschieht über die Präzisierung der Leistungsbeschreibungen. Die einzelnen Leistungen werden den Bedarfsbereichen zugeordnet und durch die Benennung der angewendeten Methoden und Techniken differenziert. Unscharfe Begrifflichkeiten wie z.B. „Methodenvielfalt“ oder „Methodenmix“ sollen vermieden werden.

In engem Zusammenhang zu der Qualifizierung der Leistungsbeschreibung steht die genauere Benennung der beim Träger vorhandenen beruflich relevanten Kompetenzen der einzelnen Fachkräfte. So wird für die einzelne Fachkraft im Jugendamt das Profil einer Einrichtung deutlicher, was zu einer größeren Passgenauigkeit von Hilfebedarf und sozialpädagogischem Dienstleister führt. Die Darstellung einzelner Fachkräfte der freien Träger in einer Art Steckbrief ermöglicht es dem Jugendamt bereits bei der Auswahl der freien Trägers auf die Passung zwischen Familie und Auftragspädagogen zu achten. Dies bedeutet keineswegs, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe in die Personalpolitik des freien Trägers eingreifen kann, siehe § 4 (1) Satz 2 SGB VIII. Der

¹¹ Der Fallvorstellungsbogen befindet sich im Anhang.

freie Träger wählt in seinem internen Verfahren die Auftragspädagogin aus und trägt für die Passung „Auftragspädagoge – Kind“ die Verantwortung. So konnte erreicht werden, dass die Auswahl der freien Träger durch fachliche Kriterien im Hinblick auf Passung sicherer wurde.

Als weitere wichtige Veränderung werden die freien Träger der Jugendhilfe ihre Berichterstattung anpassen. Im Fokus der Berichterstattung werden die Bedarfsbereiche und die konkreten Aufträge an die Beteiligten stehen. Dadurch soll eine verbesserte Vorbereitung der Hilfeplangespräche und eine gezieltere Berichterstattung erreicht werden.

3. Die Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Als Ergebnis des Projektes wurden die Erkenntnisse und Schwerpunktsetzungen in einer Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgeschrieben. Auf der Grundlage unseres Qualitätsverständnisses haben wir die Vereinbarung in zwei Kapitel, Blickwinkel Familie und Blickwinkel Organisation, eingeteilt.

Das Kapitel Blickwinkel Familie bearbeitet den Ansatz der Zentrierung unseres Qualitätsbegriffes auf die pädagogische Interaktion zwischen Auftragspädagogin und Kind / Familie.

Ausgangspunkt für jede Art der Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung ist der erzieherische Bedarf der Familie in Bezug auf ihr/ihre Kind/er. Um das Ergebnis der sozialpädagogisch-hermeneutischen Diagnose strukturiert abzubilden, haben wir drei analytische Bedarfsbereiche mit Unterfeldern definiert:

a) Förderung der individuellen Entwicklung des jungen Menschen

- Persönlichkeitsentwicklung
- soziale Integration / Inklusion¹²
- Alltagskompetenzen

b) Förderung im lebensweltlichen Kontext

- Eltern und Familie
- Freundschaft/Partnerschaft
- soziale Systeme, die für den jungen Menschen relevant sind

¹² Kurzdefinition: Inklusion meint die Beteiligung eines Menschen in Teil- oder Subsystemen der Gesellschaft, ausgehend von der Idee, dass kein Mensch mehr in allen Systemen gleichzeitig oder in „der Gesellschaft“ als Ganzes integriert sein kann.

c) Förderung des jungen Menschen in Bildungssystemen und Arbeitsmarkt

- Familienexterne Kinderbetreuungssysteme
- Schule
- Berufsausbildungsinstanzen
- Arbeits- und Berufswelt

Aus dieser Bedarfsbeschreibung leitet sich der Auftrag an die Auftragspädagogin ab, der dann in Qualität zu erfolgen hat. Dazu heißt es in der Vereinbarung „die Qualität der pädagogischen Interaktion zeigt sich in der angewandten sozialpädagogischen Methode. Methodisches Handeln umfasst folgende Elemente:

- berufliches Wissen
- ein benennbares Ziel
- bewusstes und systematisches Handeln zur Zielerreichung
- den Handlungsvollzug selbst

Das pädagogische Handeln selbst umfasst die folgenden Elemente in der Interaktion mit dem Kind / der Familie:

1. Handlungsmöglichkeiten schaffen in den Rahmenbedingungen der Settings der §§ 28 ff SGB VIII, die durch den Hilfeplan vorgesehen wurden. Dies wären die Vorbereitungen für die ersten und die folgenden Interaktionen als Generieren eines pädagogischen Feldes oder dem Einrichten eines pädagogischen Milieus.
2. Reflektiertes pädagogisches Handeln in der Interaktion. Im vorgegebenen Handlungsrahmen des Auftragspädagogen ist dies als sein pädagogischer Freiraum auszugestalten. Dabei sind drei methodische Schritte zu benennen:

- a.) die **Proflektion**¹³: als vorausschauende Abwägung des jeweils heute einzusetzenden methodischen Handelns in Bezug auf die individuellen Hilfeplanziele,
- b.) das **konkrete Handeln** in der Interaktion als alltägliche pädagogische Arbeit mit dem Kind/Familie (Kreierung des Methodenmix für das Handeln),
- c.) die **Reflektion** über die möglichen Wirkungen des erfolgten pädagogischen Handelns in Bezug auf das Kind/ die Familie.

Die drei Elemente a) bis c) gehen zirkulär ineinander über.

¹³ Proflektion ist unser neuer Begriff zur Benennung des prognostischen Anteils für die pädagogische Handlung in Abgrenzung zur nachfolgenden Reflektion.

3. Bei diesem Handeln wird die eigene Persönlichkeit des Auftragspädagogen eingebracht. Dazu gehört auch sein ihm gemäÙes spontanes Alltagshandeln als Mensch sowie seine pädagogische Vorbildrolle. Die gemäß § 72 SGB VIII persönliche Eignung wird berücksichtigt bei der Passung zwischen Auftragspädagogen und Kind/Familie.

Im zweiten Kapitel erfolgen Festlegung für die Strukturen und Handlungsverläufe, in die der Hilfeprozess mit der pädagogischen Interaktion eingebettet ist. Wir betrachten vier Phasen, für die jeweilig sehr konkrete Vereinbarungen über Aufträge bzw. Leistungen des öffentlichen bzw. freien Trägers getroffen werden:

- 1) Vorleistung durch das Jugendamt
- 2) Einbezug des freien Trägers
- 3) Freier Träger erbringt pädagogische Interaktion, Jugendamt erbringt Prozesssteuerung
- 4) Abschließende Fallbearbeitung im Jugendamt

Dabei sind diese vier Phasen in weitere Schritte differenziert (siehe S. 80f). Die aus unserer Sicht wichtigste Qualitätsdimension, die der pädagogischen Interaktion, verbirgt sich unter 3) freier Träger erbringt pädagogische Interaktion. Für eine gelingende pädagogische Interaktion sind aus unserer Sicht folgende Rahmenbedingungen und Prozessabsprachen zwingend:

- Verantwortlichkeit des Jugendamtes für die Hilfeplangespräche
- Rechtzeitige Vorlage des Entwicklungsberichtes des freien Trägers
- Vorlage des Hilfeplans innerhalb von 4 Wochen nach dem Hilfeplangespräch durch das Jugendamt
- Fortschreibung der Hilfeplanung in einem Rhythmus von nicht mehr als 6 Monaten
- Rücksprache bei Veränderung von Detailzielen (möglich)
- Rücksprache bei Veränderung von Globalzielen (zwingend)
- Rücksprache bei Konflikten der Beteiligten untereinander

Auch aus der Gestaltung der Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird deutlich, dass Prozesse und Strukturen der Hilfeerbringung einer bestmöglichen pädagogischen Interaktion dienlich sein müssen..

4. Ausblick

Bei aller Differenzierung der Qualitätsbegriffe steht für die Darmstädter Jugendhilfe die pädagogische Interaktion mit dem Kind und seiner Familie im Mittelpunkt der zukünftigen Qualitätsentwicklung. Neuere Veröffentlichungen, vor allem im Rahmen des Bundesmodellprojekts Wirkungsorientierte Jugendhilfe unterstreichen diesen Ansatz. So hat zum Beispiel die Qualität und Kontinuität des personalen Bezugs zu den Professionellen einen großen Einfluss auf die Wirkung der Hilfe, vor allem im stationären Setting (vgl. Gabriel, Keller, Studer 2007, S.31f). Die Diskussion über Wirkung und Qualität sozialpädagogischer Interaktionen ist indes nicht unproblematisch. So ist vor allem der Gegensatz zwischen dem Wunsch nach Standardisierung und Dokumentation und dem professionellen Ermessens- und Entscheidungsfreiraum im Einzelfall zu beachten; genau wie das Akzeptieren der prinzipiellen Unbestimmtheit professionellen Ermessens (vgl. Schröfer, Ziegler, 2007, S. 43f).

Vor der Kulisse von Unbestimmtheit und Freiraum sozialpädagogischen Handelns dennoch eine strukturell abgesicherte und methodengeleitete Qualität der pädagogischen Interaktion zu entwickeln, das ist die Herausforderung der nächsten Jahre.

Literaturverzeichnis

Beckmann, C. (2004). Ist Qualität eine Verhandlungssache ?. In: Beckmann, Christof u.a. (Hg.) (2004). Qualität in der Sozialen Arbeit - Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle.

Bernfeld, S. (1981) Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung. 4. Aufl. Frankfurt am Main.

Brazelton T. B. (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim.

Böhnisch, L. (2001). Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. 3. überarb. und erw. Aufl. Weinheim, München.

Durkheim, E. (1972). Erziehung und Sozialisation. Düsseldorf.

Emanuel, M. (2001). Von den Schwierigkeiten einer Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. In: ZfJ, 4, S. 133 -143.

Fegert, J. (2000). Kindeswohl – Definitionsdomäne der Juristen oder Psychologen? siehe Deutscher Familiengerichtstag.

Fegert, J. (1997). Basic Needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien. In Institut für soziale Arbeit e.V. Münster (Hrsg.), Familien in Krisen – Kinder in Not. Materialien und Beiträge zum ISA-Kongress 28.-30.04.1997. S. 66-73

Finkel, M / Hamberger, M. (1998). Anlage und Durchführung der Untersuchung. In BfFSFJ (Hrsg.), Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Stuttgart. S. 77-114.

Frank, G. (2002). Lebenswelt. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5. Aufl. Frankfurt am Main. S. 609-611.

Gabriel, T / Keller, S. / Studer, T. (2007): Wirkungen erzieherischer Hilfen – Metaanalyse ausgewählter Studien. In: Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.), Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 3. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zu Erziehung. Münster.

Galuske, M. (1999). Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 2. Aufl. Weinheim, München.

Günder, R. u. a. (2004). Methodisches Handeln in der stationären Erziehungshilfe. Ergebnisse einer Studie. In. Unsere Jugend, 1, S. 14-21.

Hekele, K. (2005). Sich am Jugendlichen orientieren. Ein Handlungsmodell für subjektorientierte Soziale Arbeit. Weinheim, München.

Hörster, R. (2001) Erziehung. In: Otto, H. & Thiersch, H. (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. 2. völlig neu überarb. und aktual. Aufl. Neuwied. Kriftel. S. 438-447.

Hurrelmann, K. (2002). Einführung in die Sozialisationstheorie. 8. vollst. überarb. Aufl. Weinheim, Basel.

Kosik, K. (1972). Dialektik des Konkreten. Frankfurt am Main.

Meinhold, M. (1998). Ein Rahmenmodell zum methodischen Handeln. In: Heiner, M. u.a. (Hg.). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 4. Aufl. Freiburg i.B.

Müller-Alten, L. (2003a). Die funktionalistische Struktur des Systems Jugendhilfe. Teil 1. Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ). 11. S.405-417.

Müller-Alten, L. (2003). Die funktionalistische Struktur des Systems Jugendhilfe. Teil 2. Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ). 12. S. 467- 484.

Müller-Alten, L. (2004). Die funktionalistische Struktur des Systems Jugendhilfe. Teil 3. Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ). 1. S.15-19.

Müller-Alten, L. / Emanuel, M. (2004). Qualität in der Jugendhilfe. Zentralblatt für Jugendhilfe (ZfJ). S. 87 – 96.

Oelkers, T. (2001). Einführung in die Theorie der Erziehung. Weinheim.

Oevermann, U. (1976) u.a.: Beobachtungen zur Struktur sozialisatorischer Interaktion. In: Aufwärter, M. (Hrsg.), Seminar: Kommunikation, Interaktion, Identität. Frankfurt am Main.

Richter, I. (2001). Kinder- und Jugendhilferecht und Sozialrecht. In: Otto, H. & Thiersch, H. (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. 2. völlig neu überarb. und aktual. Aufl. Neuwied. Krißel. S. 1020 bis 1029.

Salgo, L (2006). § 8a SGB VIII. Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung, Teil 2. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. 1. S. 12-16.

Scherr, A. (2002). Sozialisation, Person, Individuum. In Korte, H. / Schäfers, B. (Hrsg.), Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie. 6., erw. und aktual. Aufl. Opladen.

Schrödter, M. / Ziegler, H. (2007): Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Internationaler Überblick und Entwurf eines Indikatorensystems von Verwirklichungschancen. In: Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.), Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 2. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zu Erziehung. Münster.

Tillmann, K. (2001). Sozialisationstheorien. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung. Reinbek.

Uhlendorff, U. (1997): Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Diagnoseverfahren für Hilfeplanung. Weinheim, München.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (2003). Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII (SGB VIII), Bestandsaufnahme und Analyse der Leistungs-, Entgelt und

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Rahmenverträge. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe. Nr. 39. S. 1-155.

von Spiegel, H. (2004). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. München.

Winkler, M. (1998). Erziehung. In: Krüger, H. & Helsper, W. (Hrsg.), Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehungswissenschaft. 3. durchgesehene Aufl. Opladen.

Wolf, Klaus (2007). Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirkmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht. In: Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.), Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 4. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zu Erziehung. Münster.

Anhang

Anlage 1

Der Arbeitsauftrag an die Darmstädter Steuerungsgruppe¹ Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§ 78b KJHG)

Mit der KJHG-Gesetzesänderung von 1999 sind Jugendämter und Einrichtungen verpflichtet worden, neben Entgeltvereinbarungen gemeinsame Regelungen über die professionellen Jugendhilfe-Leistungen und deren Qualität zu treffen. Das Gesetz hat es der Praxis² überlassen, die Inhalte zu finden.

Die Steuerungsgruppe will einen umsetzbaren Entwurf für eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung erarbeiten. Dieser Entwurf könnte als Ausgangspunkt für die zukünftigen Verhandlungen zwischen Jugendamt und den Einrichtungen dienen. Für den Entwurf muss vorab definiert sein, was als Qualität³ bei der pädagogischen⁴ Dienstleistung⁵ der Jugendhilfe⁶ anzusehen wäre. Die Probleme der Qualitätsprüfung können erst dann gelöst werden, wenn klar ist, was Gegenstand des Messens und Entwickelns sein soll.

Wir gehen auf die Begründung des Gesetzentwurfes zu § 78b KJHG zurück, in der auf die besondere Komplexität des pädagogischen Verhältnisses Bezug genommen wird. Zur Differenzierung von Qualität werden dort die Begriffe von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität hervorgehoben. Wir wollen diese Begriffe auf das pädagogische Verhältnis zwischen dem jungen Menschen und seinen Eltern einerseits und dem Auftragspädagogen⁷ andererseits beziehen und werden deswegen zu Neudefinitionen der Qualitäts-Trias kommen.

Ergebnisqualität ist dann gegeben, wenn die pädagogische Arbeit beim jungen Menschen zu einer wachsenden, zukünftig wirksameren Lebenskompetenz⁸ in den bestehenden gesellschaftlichen Strukturen führt. Allerdings glauben wir nicht an eine simple Kausalität von guter Pädagogik gleich positive Persönlichkeitsänderung. Der jahrelange Entwicklungsprozess eines Menschen unterliegt vielmehr vielfältigsten familiären und gesellschaftlichen Faktoren.

Prozessqualität liegt vor, wenn der effektive pädagogische Beziehungsverlauf⁹ an dem individuellen erzieherischen Bedarf¹⁰ des jungen Menschen und seiner Lebenswelt¹¹ orientiert ist. Wie im Beziehungsverlauf die zeitliche Dimension zu berücksichtigen ist, muss erarbeitet werden.

Strukturqualität beziehen wir auf die Rahmenbedingungen¹² und Ressourcen der unmittelbar und mittelbar pädagogisch handelnden Personen im Jugendamt und der Einrichtung sowie auf deren partnerschaftliches Zusammenwirken auch in Bezug auf die Eltern. Dies soll eine direkte, wirtschaftliche und erfolgsorientierte Ausführung des zugewiesenen¹³ Erziehungsauftrages¹⁴ fördern.

Aus diesen Schwerpunktsetzungen wollen wir die Merkmale herausfiltern, die messbar oder für Qualität bewertbar erscheinen. Die für die Bewertung erforderlichen Instrumente sollen dann „möglichst einfach¹⁵ in den pädagogischen Alltag integrierbar,¹⁶ sein. Ein - auch ressourcenorientiertes - Ergebnis wäre sodann sprachlich für eine Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung abzufassen.

Darmstadt, 27. Januar 2003

Frau Drott

Herr Emanuel

Herr Gehrish

Herr Müller-Alten

Frau Schmidt

¹ Die **Steuerungsgruppe** ist unmittelbar der Leiterin der Darmstädter Sozialverwaltung, Frau Dr. Mohr, unterstellt. Mitglieder in der Gruppe sind: Herr Gehrish, Leiter des Städtischen Sozialdienstes, Frau Drott, Fachberatung für Jugendhilfeeinrichtungen, Frau Schmidt vom freien Träger „Flexible Jugendhilfe e.V....“, Darmstadt, Prof. Dr. Müller-Alten von der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt und Herr Emanuel, Doktorand an der Universität Frankfurt/M. Es können in der Zukunft weitere Arbeitsgruppen (z.B. für den Bereich der Jugendsozialarbeit oder der Eingliederungshilfe) entstehen.

² Aus der **Wissenschaft der Sozialen Arbeit** ist (2002) noch keine Allgemeingültigkeit für Standards in der Jugendhilfe erreicht. Dazu: Merchel, J.: Kernfragen der Qualitätsentwicklung, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 2002, S. 126-134: Er spricht von der Relativität des Qualitätsbegriffes und vermerkt zu Recht: „Qualität ist ein Konstrukt, das außerhalb gesellschaftlicher und persönlicher Normen, Werte, Ziele und Erwartungen nicht denkbar ist., Deswegen soll die Steuerungsgruppe aus der Praxis heraus in einem fortwährenden Diskurs Klärungsansätze für eine regionalbezogene Qualitätsentwicklung erarbeiten. Zur Methodik eines Klärungsansatzes vgl.: v.Spiegel, H., Qualität selbst bestimmen – Das Konzept „Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Selbstevaluation in der Kinder- und Jugendarbeit,“, in: dt.jugend Heft 6, 2002, S.256-264. Eine umfangreiche Zusammenstellung ist enthalten in: Peter Gerull, Hand- und Werkbuch soziales Qualitätsmanagement, Hannover, 2002. Neuere Ansätze sind erörtert in dem Expertengespräch beim Bundesministerium FSFJ am 8./9. April 2002 zum Thema: „Wirkungsorientierte Gestaltung von Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78 ff. KJHG, zusammengefasst von Jan Schröder, www.jsbgmbh.de/.

³ Unter **Qualität** verstehen wir die Gesamtheit von Eigenschaften einer Dienstleistung bezogen auf deren Eignung, vorher festgelegter Ziele erfüllen zu können. Qualitätsbewertung stellt einen Vergleich zwischen vorgegebenen Soll-Werten und dem tatsächlich Erreichten (Ist-Wert) dar.

⁴ Die **professionellen Handlungen der Jugendhilfe** sind schwer in einem Begriff zu erfassen. Das KJHG spricht von beraten, fördern, erziehen, begleiten, therapieren etc. Wir haben den Begriff „**pädagogisch**,“ gewählt. Darunter verstehen wir: sozialpädagogisch, sonderpädagogisch, heilpädagogisch, allgemein erzieherisch und auch therapeutisch.

⁵ Wir definieren Jugendhilfe als **Dienstleistung**, um am sozialen Charakter der unmittelbaren Interaktion mit dem/der Klienten/in anzuknüpfen.

Dabei sind wir uns bewusst, dass Dienstleistung dann in Intervention umschlägt, wenn ein Handeln von Eltern als Kindeswohlgefährdung bewertet werden muss. Die dann einsetzenden Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Kindes sind ebenfalls in „Qualität“, durchzuführen, sind jedoch nicht in dem Katalog der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in § 78a KJHG aufgenommen und bleiben deswegen hier undiskutiert.

⁶ **Jugendhilfe** als Gesamtheit aller Dienstleistungen eines hochkomplexen sozialstaatlichen Arbeitsfeldes und Ordnungsmaßnahmen kann von uns nicht mit dem Qualitätsbegriff erfasst werden. Der Begriff Jugendhilfe soll hier eingeschränkt bleiben auf die unmittelbaren pädagogischen Dienstleistungen für und mit Kindern, Jugendlichen und Eltern und deren Bezugspersonen im Kontext des KJHG.

⁷ Der **Begriff Auftragspädagoge** ist unseres Wissens nach neu. Wir wollen damit alle Berufsbezeichnungen von Erzieher/in, Erziehender/e, Sozialpädagoge/in, Diplompädagoge/in, Lehrer/in, Betreuer/in etc erfassen und zugleich ausdrücken, dass die pädagogische Dienstleistung nicht vom Kind/Jugendlichen/Jungen Volljährigen gewählt, sondern durch einen von Außen kommenden Auftrag für ihn verbindlich wird.

⁸ **Lebenskompetenz** für einen gelingenderen Alltag (Thiersch !) mit zufrieden stellen sozialen Privat-Beziehungen, Teilnahme (-chance) an Erwerbsarbeit und Straffreiheit. Literatur: Thiersch, H., Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Weinheim 1992. Achter Jugendbericht der Bundesregierung 1990. Galuske, M., Methoden der Sozialen Arbeit, Weinheim, 2. Aufl.1999.

⁹ Auch hier ist uns die **pädagogische Interaktion** zwischen dem Auftragspädagogen einerseits und dem Klienten sowie seinem Bezugssystem andererseits Mittelpunkt der Qualitätsdebatte. Da es sich um professionelle Dienstleistungen handelt, ist Effektivität ein konstitutives Merkmal.

¹⁰ Wir sehen hier die großen Probleme des Erkennens und Bewertens, weil Professionelle über eine ihnen nur mittelbar zugängliche Persönlichkeitsstruktur im Hilfeplanverfahren „entscheiden“, sollen und den Einfluss der zukünftigen pädagogischen Bemühungen auf die „Persönlichkeit“, prognostizieren müssen.

¹¹ Hier folgen wir dem in der sozialpädagogischen Literatur inzwischen etablierten Lebensweltansatz von Thiersch (vgl. 8. und 11. Kinder- und Jugendhilfe-Bericht) mit der Betonung von Familie und Alltag. Die Bindungen des Kindes sollen erhalten bleiben (ein Qualitätskriterium). Die Jugendhilfe soll u.E. Abbrüche von Beziehungen und Verlust von Milieus tunlichst vermeiden.

¹² Organisatorische und rechtliche Vorgaben, die letztlich das Arbeitsverhältnis des Auftragspädagogen zu seinem Arbeitgeber bestimmen.

¹³ Die Zuweisung erfolgt innerhalb des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber an den Auftragspädagogen.

¹⁴ Den Erziehungsauftrag erteilt nach der Philosophie des GG und des KJHG der/die Personensorgeberechtigte, im Regelfall die leiblichen Eltern. In der Praxis der Hilfen zur Erziehung wird das Jugendamt als Auftraggeber verstanden. Letztlich wird eine allseitige Vereinbarung anzustreben sein.

¹⁵ Mit dieser Botschaft scheidet schon umfangreiche und deswegen arbeitsintensive Dokumentationssysteme, die die pädagogische Handlung in Kleinstschritte zerlegen, aus.

¹⁶ So die Begründung im Gesetzentwurf zur Änderung des KJHG von 1998, BT-Drucks 13/10330 S.18, abgedruckt in Krug/Grüner/Dalichau, Kommentar zum SGB VIII, Loseblattsammlung, Stand 2002, § 78b Anm. I.

Anlage 2

Muster – Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 78b SGB VIII

zwischen

der Wissenschaftsstadt Darmstadt

als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

den im Stadtgebiet mit Jugendhilfeeinrichtungen tätigen freien Trägern:

Arbeiterwohlfahrt Jugendhilfeverbund Süd e. V.
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands Rhein-Main e. V.
Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e. V.
Kinder- und Jugendheim „Die Gruppe“ gGmbH
Die Orbishöhe gGmbH
Dr. Büttner KG
Flexible Jugendhilfe e. V.
Mäander e. V.
Pädagogische Initiative e. V.
Perspektive GbR

Vorliegende Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist in der Darmstädter Steuerungsgruppe „Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§ 78b SGB VIII)“ im Auftrag des Jugendhilfeausschusses der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter Beteiligung des öffentlichen und der im Stadtgebiet ansässigen freien Träger der Jugendhilfe erarbeitet worden.

Sie wurde am 02.02.06 im Jugendhilfeausschuss der Wissenschaftsstadt Darmstadt beschlossen.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§ 78b SGB VIII) zwischen dem Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den im Stadtgebiet angesiedelten freien Jugendhilfeträgern sollen sich an folgendem Musteraufbau orientieren:

Kapitel A: Blickwinkel Familie

1. Bedarf in den Familien

Ausgangspunkt für jede Art der Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung ist der erzieherische Bedarf der Familie in Bezug auf ihr/ihre Kind/er.

Insoweit soll der folgende Aufbau in der Leistungsvereinbarung zu Grunde gelegt werden. Die Bedarfe werden in drei Hauptfelder mit Unterfeldern eingeteilt:

Förderung der individuellen Entwicklung des jungen Menschen	<u>Persönlichkeitsentwicklung</u>
	<u>soziale Integration / Inklusion¹⁴</u>
	<u>Alltagskompetenzen</u>
Förderung im lebensweltlichen Kontext	<u>Eltern und Familie</u>
	<u>Freundschaft/Partnerschaft</u>
	<u>soziale Systeme, die für den jungen Menschen relevant sind</u>
Förderung des jungen Menschen in Bildungssystemen und Arbeitsmarkt	<u>Familienexterne Kinderbetreuungssysteme</u>
	<u>Schule</u>
	<u>Berufsausbildungsinstanzen</u>
	<u>Arbeits- und Berufswelt</u>

Der erzieherische Bedarf wird im Einzelfall nach einer sozialpädagogischen Diagnostik ermittelt und den Bedarfsbereichen zugeordnet.

¹⁴ Kurzdefinition: Inklusion meint die Beteiligung eines Menschen in Teil- oder Subsystemen der Gesellschaft, ausgehend von der Idee, dass kein Mensch mehr in allen Systemen gleichzeitig oder in „der Gesellschaft“ als Ganzes integriert sein kann.

2. Der Auftrag zur pädagogischen Interaktion

Der Auftrag wird auf der Bedarfsbeschreibung aufbauend in einem Hilfeplanverfahren und dem daraus folgenden Hilfeplan zeitlich vor Beginn der Hilfe entwickelt. Darüber wird ein Arbeitsschema im Jugendamt zurzeit entwickelt.

3. Die pädagogische Passung

Eine am erzieherischen Bedarf orientierte Pädagogische Passung eines / mehrerer Auftragspädagogen mit dem Kind / der Familie ist ein Qualitätsmerkmal.

In der Leistungsvereinbarung sind Aussagen zum Auswahlverfahren des Auftragspädagogen in der Einrichtung und der Beteiligung von Eltern und Kind hierzu zu treffen.

4. Die Qualität der pädagogischen Interaktion

zeigt sich in der angewandten Sozialpädagogischen Methode.

Methodisches Handeln umfasst folgende Elemente:

- **berufliches Wissen**
- **ein benennbares Ziel**
- **bewusstes und systematisches Handeln zur Zielerreichung**
- **den Handlungsvollzug selbst**

Das pädagogische Handeln selbst umfasst die folgenden Elemente in der Interaktion mit dem Kind / der Familie:

3. Handlungsmöglichkeiten schaffen in den Rahmenbedingungen der Settings der §§ 28 ff SGB VIII, die durch den Hilfeplan vorgesehen wurden. Dies wären die Vorbereitungen für die ersten und die folgenden Interaktionen als Generieren eines pädagogischen Feldes oder dem Einrichten eines pädagogischen Milieus.
4. Reflektiertes pädagogisches Handeln in der Interaktion. Im vorgegebenen Handlungsrahmen des Auftragspädagogen ist dies als sein pädagogischer Freiraum auszugestalten. Dabei sind drei methodische Schritte zu benennen:

- d.) die **Proflektion**¹⁵: als vorausschauende Abwägung des jeweils heute einzusetzenden methodischen Handelns in Bezug auf die individuellen Hilfeplanziele,
- e.) das **konkrete Handeln** in der Interaktion als alltägliche pädagogische Arbeit mit dem Kind/Familie (Kreierung des Methodenmix für das Handeln),
- f.) die **Reflektion** über die möglichen Wirkungen des erfolgten pädagogischen Handelns in Bezug auf das Kind/ die Familie.

Die drei Elemente a) bis c) gehen zirkulär ineinander über.

3. Bei diesem Handeln wird die eigene Persönlichkeit des Auftragspädagogen eingebracht. Dazu gehört auch sein ihm gemäÙes spontanes Alltagshandeln als Mensch sowie seine pädagogische Vorbildrolle. Die gemäß § 72 SGB VIII persönliche Eignung wird berücksichtigt bei der Passung zwischen Auftragspädagogen und Kind/Familie.

Für die verschiedenen Bedarfsbereiche sind von der Einrichtung Methoden für die möglichen pädagogischen Leistungen in der Leistungsvereinbarung anzugeben.

Für die Kontrollen zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGBVIII bleiben noch methodische Ansätze zu entwickeln!

5. Dokumentation

Die im Einzelfall eingesetzten methodischen Ansätze und Interaktionsvollzüge sind in einem Dokumentationssystem in der Einrichtung niederzulegen und dort auch zu evaluieren. Über die Art der Dokumentation und der Selbstevaluation erfolgen in den Einzelvereinbarungen nähere Festlegungen.

6. Wirkungsanalyse

Die Wirkung beim Kind und/oder bei der Familie sollen darauf aufbauend reflektiert und möglichst genau umschrieben werden. Dabei geht es um die Verwirklichung der gewünschten Ziele in der Person des Kindes/ der Familie, um die Mobilisierung von Ressourcen und um den Abbau der unerwünschten Sozialverhaltensweisen (nach den Zielen im Hilfeplan).

¹⁵ Proflektion ist unser neuer Begriff zur Benennung des prognostischen Anteils für die pädagogische Handlung in Abgrenzung zur nachfolgenden Reflektion.

Dabei wird von der These ausgegangen, dass adäquates pädagogisches Handeln in der Gesamtschau der Leistungen einer Einrichtung mit positiven Wirkungen korrelieren müsste.

In lebenden Systemen gibt es, wegen des pädagogischen Technologiedefizits¹⁶ jedoch keine sicheren, einfach nachweisbaren Kausalitäten von der pädagogischen Handlung zur Erfolgserzielung, sondern nur reflektierbare Wahrscheinlichkeiten. Dies wäre in das Dokumentationssystem mit aufzunehmen.

Es sind (noch zukünftig) Erkenntnisverfahren über den Zusammenhang von pädagogischen Handeln als Ergebnis pädagogischen Bemühens und den Wirkungen beim Kind bzw. seiner Familie zu entwickeln.

¹⁶ Schwierigkeiten bei der Vorausschau auf die Kausalität von Interventionen in die Familie einerseits und deren Auswirkungen auf das Kind andererseits.

Kapitel B: Blickwinkel Organisation

Das partnerschaftliche Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern orientiert sich immer am Wohl junger Menschen und ihrer Familien, § 4 SGB VIII.

Die Strukturen und Handlungsverläufe in den Fällen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind in gesonderten Vereinbarungen zu erarbeiten.

Strukturen und Handlungsverläufe für den Hilfeplanprozess am Einzelfall

Vorleistung durch das Jugendamt

1. Auftrags- und Kontextanalyse

- Beteiligte kennen lernen, Kontakt herstellen, Einschätzung der Situation

2. Situations- und Problemanalyse

- Kooperation entwickeln
- Sozialpädagogische Diagnostik durchführen

3. Aushandlung von Konsenszielen

- Fallvorstellung fertigen
- Vereinbarung über die Hilfeart zwischen Jugendamt und Kind/Eltern
 - Freiwillige Inanspruchnahme der Hilfe (Antrag der Eltern)
 - Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

Einbezug des freien Trägers

4. Erstkontakt und Entscheidungsfindung

- Kapazitätsanfrage – Welche Daten für die Kapazitätsanfrage – Standards!
- Fallvorstellung muss bei der Anfrage vorliegen – Welche Daten werden benötigt - Standards!
- Verbindliche Rückmeldung des Trägers
- Auftragsklärung mit Eltern, Kind, freier Träger, öffentlicher Träger. Wer nimmt am Erstgespräch teil – Standards!
- Einbeziehung des zukünftigen Auftragspädagogen
- Regelkommunikation erarbeiten (wer ist wann und wie erreichbar)

5. Aufnahmeverfahren und Herstellung der Passung

6. Kontrakt mit Zielen vereinbaren – Ur Hilfeplan!

- Standards des Hilfeplanes
- Kurzer Zeitraum (4-6 Wochen) bis zum Ur-Hilfeplan.

**Freier Träger erbringt pädagogische Interaktion
Jugendamt erbringt Prozesssteuerung**

7. Durchführung der pädagogischen Interaktionen

- Verantwortlichkeit des Jugendamtes für die Hilfeplangespräche
- Rechtzeitige Vorlage des Entwicklungsberichtes des freien Trägers
- Vorlage des Hilfeplans innerhalb von 4 Wochen nach dem Hilfeplangespräch durch das Jugendamt
- Fortschreibung der Hilfeplanung in einem Rhythmus von nicht mehr als 6 Monaten
 - Rücksprache bei Veränderung von Detailzielen (möglich)
 - Rücksprache bei Veränderung von Globalzielen (zwingend)
 - Rücksprache bei Konflikten der Beteiligten untereinander

Abschließende Fallbearbeitung im Jugendamt

8. Beendigung der Hilfe

- Abschlussbericht des freien Trägers als Gesamtrückblick auf den Verlauf und die Wirkungen der Hilfe
- Abschlussgespräch zwischen Familie, freier Träger und Jugendamt
- Dokumentation des Abschlussgesprächs durch das Jugendamt
- Elementare Evaluation der Hilfe
- Übergänge in andere Hilfeformen gestalten

Für alle Schritte sind - wenn möglich - Standards über den zeitlichen Ablauf bzw. festgelegte Zeitfenster zu vereinbaren!

Diese Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung versteht sich als Grundlage für die Struktur der zukünftigen Leistungsvereinbarungen.

Die Muster-Qualitätsentwicklungsvereinbarung soll spätestens nach 5 Jahren fortgeschrieben werden.

Anlage 3

Sozialverwaltung – Städtischer Sozialdienst

Fallvorstellung /

Daten zur Erstellung des Hilfeplanes

Wissenschaftsstadt

Darmstadt



bei Hilfen gemäß § 27 SGB VIII¹⁷

Zuständigkeit im StSD	Frau/Herr	Region	Bezirk
Telefon			
Fax			
e-mail			
Örtliche Zuständigkeit gegeben nach			

Persönliche Daten der Familie

Name, Vorname	Geb. Datum	
Geburtsort	Aufenthaltsstatus:	Staatsangehörigkeit:
Geschlecht:	Weiblich <input type="checkbox"/>	Männlich <input type="checkbox"/>

Krankenkasse	Versicherungs-Nr.:
---------------------	---------------------------

derzeitiger Aufenthalt (Anschrift):
Telefon
abweichend von Mutter <input type="checkbox"/> abweichend von Vater <input type="checkbox"/>

Mutter (Name, Vorname)	Geb. Datum	
Anschrift:	Telefon/Fax	Familienstand aktuell:
Familienstand zum Kindesvater:		
Aktuelle berufliche Situation:	Aufenthaltsstatus:	Staatsangehörigkeit:

Vater (Name, Vorname)	Gebdatum	
Anschrift:	Telefon/Fax	Familienstand aktuell:
Familienstand zur Kindesmutter:		
Aktuelle berufliche Situation:	Aufenthaltsstatus:	Staatsangehörigkeit:

Elterliche Sorge		
<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
<input type="checkbox"/> Vormundschaft:	<input type="checkbox"/> Pflegschaft (Bereiche):	AZ. Gericht
Bitte Beschluss der Fallvorstellung beifügen!		

Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII

¹⁷ Für die Hilfen gemäß § 35a SGB VIII wurde ein gesonderter Fallvorstellungsbogen erarbeitet.

Familiäre Verhältnisse

Kernfamilie

Name	Geburtstag	Verwandtschaftsverhältnis	im Haushalt lebend
------	------------	---------------------------	--------------------

Soziale Beziehungen zu (weitere Verwandtschaft, Freunde, Bekannte, Nachbarschaft, sonstige wichtige Personen): [ggf. Netzwerkgrafik]

Genogramm der Familie (mindestens zwei Generationen):

Beschreibung der aktuellen Wohnsituation des Kindes/Jugendlichen und der Familie:

Wirtschaftliche Situation der im Haushalt lebenden Personen:

Erwerbseinkommen	<input type="checkbox"/>
ALG I	<input type="checkbox"/>
ALG II	<input type="checkbox"/>
SGB XII	<input type="checkbox"/>
Selbstständigkeit	<input type="checkbox"/>
Altersrente	<input type="checkbox"/>
Erwerbsminderungsrente	<input type="checkbox"/>
Witwenrente	<input type="checkbox"/>
Waisenrente	<input type="checkbox"/>
Unterhalt	<input type="checkbox"/>
UVG	<input type="checkbox"/>
Kindergeld	<input type="checkbox"/>
Erziehungsgeld	<input type="checkbox"/>
Wohngeld	<input type="checkbox"/>
Bafög, BAB	<input type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>

© Wissenschaftsstadt Darmstadt

Beschreibung des Familienlebens (z.B. Tagesablauf, Umgang mit Konflikten, Werte, Ressourcen, Freizeitverhalten, gemeinsame Familienerlebnisse, Umgang mit Taschengeld, Umgang mit PC und TV)

Biographische Entwicklung des Kindes / Jugendlichen

Gesundheitsentwicklung: (z. B. Besonderheiten während der Schwangerschaft, Geburtsverlauf, Probleme in der frühkindlichen Entwicklung, psychiatrische Behandlung, Krankenhausaufenthalte, augenblicklicher Gesundheitszustand, Impfungen vollständig durchgeführt?)

Diagnostik:

Familienergänzende Erziehung	von/bis Wo?
------------------------------	-------------

Krippe/Krabbelstube

Kindergarten

Kinderhort
Tagespflege

Schulischer bzw. beruflicher Werdegang (Abschlüsse, Klassenwiederholungen, Vorklasse Eingangsstufe, etc.)		
Schulart/Ausbildungsplatz	von/bisName u. Ort der Schule/ des Ausbildungsplatzes	Abschluss/ Abgang
Sonderpädagogischer Förderbedarf		
Lernhilfe (LH) <input type="checkbox"/>	Erziehungshilfe (EH) <input type="checkbox"/>	besonderer Förderbedarf <input type="checkbox"/>

Delinquentes Verhalten:

© Wissenschaftsstadt Darmstadt

Bisherige Hilfen / Angaben über die Dauer und den Erfolg

Hilfe zur Erziehung gemäß	von	bis	bei
<input type="checkbox"/> erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/> teilweise erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/> abgebrochen	

Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	von	bis	bei
<input type="checkbox"/> erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/> teilweise erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/> abgebrochen	

Inobhutnahme § 42 SGB VIII	von	bis	bei
<input type="checkbox"/> erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/> teilweise erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/> abgebrochen	

Sonstige Hilfen (§§ 41, 19, 21 SGB VIII, etc.)	von	bis	bei
<input type="checkbox"/> erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/> teilweise erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/> abgebrochen	

Beschreibung des erzieherischen Bedarfes in den Bereichen
--

Förderung der individuellen Entwicklung des jungen Menschen
a) aus der Sicht des Kindes/Jugendlichen
b) aus der Sicht der/des Sorgeberechtigten
c) aus der Sicht der beteiligten Fachkräfte/Pflegefamilie
d) aus der Sicht des Städtischen Sozialdienstes

Förderung im lebensweltlichen Kontext

- a) aus der Sicht des Kindes/Jugendlichen**
- b) aus der Sicht der/des Sorgeberechtigten**
- c) aus der Sicht der beteiligten Fachkräfte/Pflegefamilie**
- d) aus der Sicht des Städtischen Sozialdienstes**

© Wissenschaftsstadt Darmstadt

Förderung des jungen Menschen in Bildungssystemen und Arbeitsmarkt

- a) aus der Sicht des Kindes/Jugendlichen**
- b) aus der Sicht der/des Sorgeberechtigten**
- c) aus der Sicht der beteiligten Fachkräfte/Pflegefamilie**
- d) aus der Sicht des Städtischen Sozialdienstes**

Beschreibung der Stärken und Ressourcen des Kindes / Jugendlichen und der Familie

- a) Aus der Sicht des Kindes / Jugendlichen**
- b) Aus der Sicht der Sorgeberechtigten**

Abgleich der Daten mit der Familie am

Erste Zielbeschreibung und anzuwendende Konzepte, Methoden, Techniken aus Sicht der Sachbearbeitung in den Bereichen:

Förderung der individuellen Entwicklung des jungen Menschen

Förderung im lebensweltlichen Kontext

Förderung des jungen Menschen in Bildungssystemen und Arbeitsmarkt

Hilfeform

Dauer der Hilfe

Hilfeumfang

Träger:

Zielperspektive bei stationären Hilfen

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten

Begründung und zeitliche Planung

© Wissenschaftsstadt Darmstadt

Beteiligte an der Datenerhebung:

- Hausbesuch am:
- Gespräch mit den Eltern am:
- Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen am:
- Gespräch mit den Fachkräften mit: am:
- Gespräch über das Ergebnis der Fallvorstellung mit der Familie:

aufgenommen von

Telefon

© Wissenschaftsstadt Darmstadt

Autoren

Emanuel, Markus, Jg. 1977, Dipl. Sozialarbeiter (EFH Darmstadt), Sozial- und Jugendhilfeplaner der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Doktorand an der Johann Wolfgang Goethe Universität, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Frankfurt am Main.

Müller-Alten, Lutz, Jg. 1943 Dr. jur., Professor am Fachbereich Soziale Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, Themenschwerpunkte in Lehre und Forschung: Sozialleistungsrecht, insbesondere Familien- und Jugendhilferecht, Vorsitzender der hessisches Schiedsstellenkommission gemäß § 78g SGB VIII.

Arbeitspapiere aus der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt

Herausgeber: Forschungszentrum der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt. Auf Anforderung werden Exemplare gegen Übersendung der Portokosten in Briefmarken zugesandt. Die mit * markierten Berichte sind bei uns nicht mehr erhältlich, können aber gedownloadet werden.

Nr. 1 Kubon-Gilke, G. (2004)

Das Arrow-Unmöglichkeitstheorem und das Phänomen des leeren Kerns in Abstimmungsverfahren.

Nr. 2 Miethe, I. Stehr, J. und Roth, N. (2005)

Forschendes Lernen in modularisierten BA-Studiengängen.

Nr. 3 Breitbart, M. und Zitt, R. (Hrsg.) (2006)

Innovationen im gemeindepädagogischen Dienst

Nr. 4 Bauer, A. und Brand-Wittig, C. (Hrsg.) (2006)*

Paardynamik in Gewaltbeziehungen

Nr. 5 Nowka-Zincke, A. und Kubon-Gilke, G. (2006)

Umweltgerechtes und soziales Wirtschaften in Marktökonomien

Nr. 6 Kainulainen, S. (2007) mit Einleitung von Bell, P. und Köhler-Offierski, A.

Richtig, wahr und nützlich - Charakteristika und Möglichkeiten der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Fachhochschulen

Nr. 7 Brieskorn-Zinke, M. (2007)

Pflege und Gesundheit - Wege zur salutogenetisch orientierten Gesundheitsbildung

Nr. 8 Schwinger, T. (2007)

Einstellung zu geistig Behinderten

Nr. 9 Mansfeld, C. (Hrsg.) (2007)

An den Stärken ansetzen – Interkulturelle Eltern- und Familienbildung

Nr. 10 Herrmann, V. (Hrsg.) (2008)

Diakonische Bildung

Nr. 11 Emanuel, M. und Müller-Alten, L. (2008)

Qualität der Hilfen zur Erziehung